

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in IKZM relevanten Handlungsfeldern und deren institutionalisierte Formen in der Odermündungsregion



Autorin: Agnieszka Sekscinska



IKZM-Oder Berichte

47 (2008)

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in IKZM
relevanten Handlungsfeldern und deren
institutionalisierte Formen in der Odermündungsregion

von

Agnieszka Sekscinska
Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich LGGB
Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, Februar 2008

Impressum

Die IKZM-Oder Berichte erscheinen in unregelmäßiger Folge. Sie enthalten Ergebnisse des Projektes IKZM-Oder und der Regionalen Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" sowie Arbeiten mit Bezug zur Odermündungsregion. Die Berichte erscheinen in der Regel ausschließlich als abrufbare und herunterladbare PDF-Files im Internet.



Das Projekt "Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder II)" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Nummer 03F0465 gefördert.



Die Regionale Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" stellt eine deutsch-polnische Kooperation mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dar. Die regionale Agenda 21 ist Träger des integrierten Küstenzonenmanagements und wird durch das Projekt IKZM-Oder unterstützt.



Herausgeber der Zeitschrift:
Eucc – Die Küsten Union Deutschland e.V.
Poststr. 6, 18119 Rostock, <http://www.eucc-d.de/de/>
Dr. G. Schernewski & N. Stybel

Für den Inhalt des Berichtes sind die Autoren zuständig.

Die IKZM-Oder Berichte sind abrufbar unter <http://ikzm-oder.de/> und <http://www.agenda21-oder.de/>

ISSN 1614-5968

Inhalt

Einleitung.....	3
I. Merkmale einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.....	4
II. Zum Begriff eines IKZM.....	8
III. IKZM Handlungsfelder und ihre grenzüberschreitende Relevanz.....	10
IV. Rechtliche Regelungen der grenzüberschreitenden Organisationen.....	16
V. Die grenzüberschreitenden Institution im deutsch-polnischen Grenzraum	24
Zusammenfassung der Zwischenergebnisse.....	58
Literatur.....	59

Einleitung

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird in Europa eine große Bedeutung für das Zusammenwachsen der Länder und die Annäherung ihrer Bürger beigemessen. Besondere Rolle in diesem Prozess spielen binationale und multilaterale Institutionen, die zur Lösung von verschiedenen grenzüberschreitenden Problemen beitragen. Insbesondere im Problemsektor Umwelt nimmt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgrund grenzüberschreitender Umweltbelastungen einen wichtigen Platz ein. Umweltnutzungen innerhalb des Hoheits- oder Kontrollbereichs eines Staates haben häufig schädliche Auswirkungen auf die Umwelt der Nachbarstaaten. So zeigt sich z. B. bei Wasserverschmutzungen durch die Industrie, den Bergbau und die Landwirtschaft, dass die Umweltfrage Staatsgrenzen überschreitet. Neben der zunehmenden Belastung grenzüberschreitender Binnengewässer durch menschliche Tätigkeiten deuten auch die Verknappung von Wasserressourcen, Überschwemmungen und andere umweltbezogene Katastrophen auf die grenzüberschreitende Regelungsbedürftigkeit der Nutzung von Binnengewässern hin.

Die Umsetzung von EU-Regelungen durch die EU-Nationalstaaten konfrontiert gerade die grenzüberschreitenden Institutionen mit neuen Herausforderungen. Die EU-Empfehlung zum Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) (2002/413/EG) schreibt den EU Staaten vor, ein IKZM zu implementieren. Als fertiges Produkt ist das IKZM ein auf die vorhandenen Probleme abgestimmtes Management bzw. eine Strategie in den Küstengebieten. Zielsetzung dieser Strategie ist die nachhaltige Nutzung der Küstengebiete, d.h. die Herstellung eines langfristigen Gleichgewichtes zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und Nutzung sowie den Notwendigkeiten des Schutzes, des Erhaltes und der Wiederherstellung der Küstengebiete und ihrer Funktionen. Dabei verlangt die EU-Empfehlung, wenn notwendig im Rahmen dieser Aufgaben grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten bzw. grenzübergreifende Probleme zu bewältigen. Ein grenzüberschreitendes IKZM erfordert aber bilaterale Regelungen, die nicht nur auf bestimmte Sachinhalte fokussiert sind, sondern die Funktionsbereiche der Gebietskörperschaften insgesamt erfassen sowie eine umfassende Basis für die Kooperation zwischen den Selbstverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen für ein abgestimmtes Küstenzonenmanagement bilden. (JANSSEN & CZARNECKA-ZAWADA 2005). In der deutsch-polnischen Untersuchungsregion Odermündung fehlen bis dato generelle Grundlagen, die eine Basis für die Kooperation zwischen deutschen und polnischen Selbstverwaltungen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen bilden könnten, welche diese in die Lage versetzen würden, ohne speziell abgeschlossene Staatsverträge zu handeln und nicht nur auf einen Themenbereich begrenzt zu sein. So sind nach wie vor für eine öffentlich-rechtliche Kooperation speziell abgeschlossene Staatsverträge in Handlungsbereichen unabdingbar. Diese stellen zurzeit die Grundlage für die deutsch-polnische grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die grenzüberschreitenden Institutionen dar.

Die EU-Empfehlungen und die Debatte um die Einführung eines IKZM werfen die Frage auf, ob die grenzüberschreitenden Institutionen in den IKZM Handlungsfelder aktiv sind, wenn ja,

welche, und ob sie zur Lösung der Küstenprobleme beitragen können. Im vorliegenden Bericht soll aufgezeigt werden, welche von den grenzüberschreitenden Organisationen in den IKZM-Handlungsfeldern aktiv sind.

Der vorliegende Bericht ist die Bestandsaufnahme der grenzüberschreitenden deutsch-polnischen institutionalisierten Kooperationen und kann als Grundlage für breite Empfehlungen der Ausgestaltung eines IKZM in der Odermündungsregion dienen. Im ersten Kapitel wird der theoretische Hintergrund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erläutert. Es werden die Ursachen und Bestimmungsfaktoren für die Entstehung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der grenzüberschreitenden Institutionenbildung aufgezeigt. Im zweiten Kapitel wird der IKZM Begriff zum Zwecke der Untersuchung operationalisiert. Im folgenden Kapitel werden die IKZM Handlungsfelder gemäß der EU-Empfehlung zum IKZM auf ihre grenzüberschreitende Relevanz überprüft. Es werden zu den IKZM relevanten Handlungsfeldern entsprechende deutsch-polnische Verträge bzw. Vereinbarungen dargestellt. Unter grenzüberschreitenden Verträgen werden solche verstanden, die der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zuzurechnen sind. Darüber hinaus wird das Völker- und Gemeinschaftsrecht, auf deren Basis die grenzüberschreitenden Organisationen arbeiten kurz dargestellt (drittes Kapitel). Danach werden die Möglichkeiten grenzüberschreitender Kooperationen der bilateralen und multilateralen Organisationen im deutsch-polnischen Grenzraum überprüft. Die grenzüberschreitenden Organisationen werden im vierten Kapitel in Form von kleinen Portraits veranschaulicht. Diese setzen sich aus folgenden Elementen zusammen, sofern Informationen hierzu vorhanden waren: Rechtsgrundlage und Gründungsakt; Ziele, Inhalte und Aufgaben; Struktur und Arbeitsweise; Historie; Leitideen; Zusammenarbeit mit Dritten. Danach folgt die Auswertung der grenzüberschreitenden Institutionen auf die IKZM-relevanten Handlungsfelder. Bisher konnten 19 grenzüberschreitende Organisationen im deutsch-polnischen Grenzraum auf der Grundlage von im Internet vorhandenen amtlichen Dokumenten und Informationen identifiziert werden. Die deutsch-polnischen Institutionen werden auf ihre Handlungsmöglichkeiten entsprechend möglicher IKZM-Maßnahmen untersucht (Themenfelder und Kompetenzen im Sinne eines IKZM). Der Bericht endet mit einem Ausblick auf die nächsten Untersuchungsschritte und Empfehlungen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Odermündungsregion im Hinblick auf eine IKZM-Umsetzung.

I. Merkmale einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Eine allgemeine Voraussetzung grenzüberschreitender Zusammenarbeit im geographischen Sinne ist eine räumliche Nähebeziehung, wobei nicht nur Partner aus zwei benachbarten Staaten, sondern aus mehreren Staaten beteiligt sein können, solange alle Beteiligten über gemeinsame Grenzen verfügen. (NIEDOBITEK 2000: 113) Das wesentliche Merkmal einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind die gemeinsamen Interessen der Akteure (u.a. KRÄMER 1998: 19f). NIEDOBITEK spricht in dieser Hinsicht von Willenseinigung zwischen zwei

oder mehreren Partnern. (NIEDOBITEK 2001: 114) Speziell kommt dies vor, wenn es sich dabei um (un-)mittelbare Betroffenheit handelt und um den gemeinsamen Willen, den Zustand zu ändern. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird auch als eine problemlösungsorientierte Reaktion auf materielle bzw. problematische Interdependenzen über die nationalstaatliche Grenze hinweg definiert, die einen gemeinsamen Steuerungsbedarf in der Grenzregion erfordern. (BLATTER 2000: 40) Im Bereich der internationalen Umweltpolitik wird dieses Phänomen als die "Problemdruck-Hypothese" bezeichnet, wonach die objektiven Belastungen eines Ökosystems die Entstehung von Umweltregimen hervorrufen. (LIST 1991: 9) Aus der Notwendigkeit der Zusammenarbeit kann zum einen als sekundäre Folge eine konkrete Aufgabe resultieren. Eine Herausforderung für das zu lösende Problem ist die Überwindung der Staatsgrenze. Die räumliche Trennwirkung der Staatsgrenze soll im Rahmen der Zusammenarbeit relativiert werden. Zum anderen kann sich grenzüberschreitende Zusammenarbeit primär und unmittelbar aus der Aufgabe selbst ergeben. Das Ziel ist hiermit die Beseitigung der Grenzwirkungen durch das Aufeinanderstoßen unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme. (NIEDOBITEK 2000: 17f)

Eine Kooperation kann aus unterschiedlichen Ausgangssituationen entstehen. Ebenso kann der Nutzen aus der Zusammenarbeit unterschiedlich bewertet werden. ZÜRN unterscheidet zwischen einer Koordinationssituation ohne Verteilungskonflikt, einer Koordinationssituation mit Verteilungskonflikt, einer Dilemmasituation und den so genannten Rambospielen. Während bei der ersten alle Kooperationspartner einen relativ gleichen Nutzen aus der Zusammenarbeit ziehen, hat bei der zweiten Koordinationssituation die Zusammenarbeit für die Partner einen ungleich verteilten Nutzen. Bei der Dilemmasituation ist die Kooperation gleichzeitig eine Verbesserung der Lage der Akteure, die nichtsdestotrotz von Anreizen zur Nicht-Kooperation überschattet werden kann. Bei den so genannten Rambospielen profitiert von einer Kooperation nur eine Gruppe von Akteuren, während andere einen Nachteil erleiden. (ZÜRN 1992: 174ff.)

Für die Zusammenarbeit ist eine zumindest teilweise Anerkennung der Legitimität von Interessen und Forderungen der Gegenseite die Grundvoraussetzung für Verhandlungen. Dagegen wirken sich negativ Maximalforderungen einer Seite und der Zuwiderlauf gegen die legitimen Interessen der Gegenseite auf den Verlauf der Zusammenarbeit aus. Neben den gemeinsamen Interessen ist also die Kompromissbereitschaft von großer Bedeutung. Zudem sind ausreichende Ressourcen sowohl personeller als auch finanzieller Art für den Erfolg einer Kooperation notwendig. (BLATTER 2000: 275)

Meistens wird dabei von den Partnern die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit in völkerrechtlicher Vertragesform angestrebt. Damit verpflichten sich die Staaten zwischenstaatlich zu kooperieren, Informationen, Warnungen und vorherige Benachrichtigungen über geplante Tätigkeiten auszutauschen. Zu einem Vertrag zwischen den Partnern kommt es nur, wenn die Willenseinigung rechtliche Verbindlichkeit erfordert. Dagegen sind rechtlich unverbindliche Willenseinigungen keine Verträge, sondern bilden die Gruppe der nicht-vertraglichen Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der Abschluss eines Vertrages in einer bestimmten Rechtsordnung setzt die Rechtssubjektivität der Beteiligten in der Rechtsordnung

voraus. Für den Abschluss einer vertragsgerichteten Willensbildung sind das Völkerrecht, das Europäische Gemeinschaftsrecht und das nationale Recht in Betracht zu ziehen. (NIEDOBITEK 2001: 142f)

Die völkerrechtlichen Verträge bzw. ein völkerrechtliches Gebot bilden keine unabdingbare Voraussetzung für die Institutionalisierung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Es genügen vertragsrechtliche Regelungen. Für eine Übertragung von Hoheitsrechten an eine Institution ist allerdings ein rechtsverbindlicher Vertragsschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unvermeidlich. (NIEDOBITEK 2001: 419f) Institutionalisierung bedeutet organisatorische Ausgestaltung des Zusammenschlusses mindestens zweier Staaten.

Die Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verwirklicht eine auf längere Dauer angelegte Kooperation bei der Bewältigung grenzüberschreitender Probleme. Die gemeinsamen Ziele werden dadurch auf einer koordinierten und kontinuierlichen Basis im Rahmen eines gemeinsamen Managements verwirklicht.

Die Institutionen grenzüberschreitender Zusammenarbeit unterscheiden sich nach den Trägern der Zusammenarbeit sowie ihrer rechtlichen Form. Den Grad der Institutionalisierung bestimmen folgende Faktoren: die individuelle bzw. kollektive Handlungsfähigkeit der Akteure, die Interaktions- und Entscheidungsfindungsmodi, die Strukturmuster und Intensität der Interaktion sowie die (territoriale oder funktionale) Verankerung der Institution. Diese ordnen sie in formaler und fester oder informeller und loser Form. Zu den formalen Institutionen gehören insbesondere Organisationen und Vereinigungen mit hierarchischen Strukturen, relativ kleiner individueller Handlungsfreiheit und relativ breitem, territorial ausgerichtetem Aufgabenspektrum. Auf der anderen Seite sind informelle Institutionen, insbesondere Netzwerke, ausgestattet mit relativ großer individueller Handlungsfreiheit, Mehrheitsentscheidungen und gleichberechtigten Beziehungen sowie einem begrenztem, funktional ausgerichtetem Aufgabenspektrum mit größerer Offenheit und Innovationsfähigkeit. (BLATTER 2000: 42ff)

Über die Entstehung von Institutionen und deren Formalisierung gibt es in der Theorie noch weitere Ansätze, welche auch andere Aspekte in den Vordergrund stellen. Auf diese soll hier nicht näher eingegangen werden. Generell wird dabei zwischen Institutionen unterschieden, deren Zweck durch die Notwendigkeiten der objektiv-materiellen Umwelt oder exogen entwickelten, individuellen Präferenzen bestimmt wird und den Institutionen, die eine identifikatorische Funktion leisten. (BLATTER 2000: 38f.) In ihren Rahmen ermöglichen sie den Zugriff auf Informationen beider Seiten, was zu besserer Einschätzung des jeweiligen Partners führt. (BLATTER 2000: 48ff.)

Allgemein führen unterschiedliche Ausgangssituationen und unterschiedliche Probleme zu verschiedenen Formen einer Institutionenbildung. Eine der neusten Untersuchungen zu grenzüberschreitenden Institutionen unterscheidet vier spezifische Arten von Institutionsformen. Diese schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich oft und ergeben sich in

unterschiedlichen Kombinationen (BLATTER 2000: 22ff., 48ff.):

- commissions: instrumentelle Institution mit Steuerungsfunktion und formellem Charakter sowie fester Kopplung. National aggregierte Interessen werden durch Experten vertreten (interne Fachzirkel), die Arbeitsweise ist formell genau festgelegt, Konflikte werden allgemein durch eine neutrale Instanz entschieden.
- connections: instrumentelle Institution mit Steuerungsfunktion und informellem Charakter sowie loser Kopplung. Die Interessenvertretung erfolgt durch Experten als auch erfahrene Praktiker in Form einer informellen Selbstkoordination staatlicher und privater Akteure aufgrund materieller Interdependenzen. Funktionale Gesichtspunkte treten gegenüber territorialen in den Vordergrund.
- consociations: identifikatorische Institution mit Orientierungsfunktion und formellem Charakter sowie fester Kopplung. Basis ist ein grenzüberschreitender Regionalismus, der sich durch affektive, identitätsstiftende Symbole und Leitbilder ausdrückt und einen möglichst großen Kreis an Akteuren integrieren möchte. Territoriale Gesichtspunkte spielen hier eine größere Rolle als gemeinsame Werte und Ideologien. Die Institutionalisierungsprozesse gehen in der Regel von subnationalen Einheiten aus, beruhen auf einem symbolischen Gründungsakt und Entscheidungen werden nach Mehrheitsprinzip getroffen.
- coalitions: identifikatorische Institution mit Orientierungsfunktion und informellem Charakter sowie loser Kopplung. Der Zusammenhalt erfolgt durch gemeinsame Werte und Ideologien, durch die sich die einzelnen Akteure eine Stärkung ihrer Position gegenüber Dritten erhoffen. Funktionale Bezugspunkte sind vorrangig und die Zusammenarbeit ist nur wenig formalisiert.

Eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit stellen in der EU Euroregionen dar. Die Kooperation innerhalb der Euroregionen kann von einer punktuellen Zusammenarbeit in einem Politikfeld oder losen Arbeitsgemeinschaften über die Einrichtung eigener parlamentarischer Versammlungen bis hin zu grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden reichen. Diese Zusammenarbeit kann auf lokaler oder regionaler Ebene stattfinden. Organisatorisch bestehen die Euroregionen zumeist aus einem oder mehreren Vereinen oder Verbänden auf jeder Seite der Grenze und sind damit privatrechtliche Gebilde oder öffentlich-rechtlich verfasst. Zu unterschiedlichem Grad sind auch gesellschaftliche Gruppen, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, Handelskammern etc. in die Organisationsstruktur mit eingebunden.

II. Zum Begriff eines IKZM

Die EU definiert das IKZM in ihrer Empfehlung 2002/413 EG zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete (IKZM) in Europa vom 30.05.2002 dadurch, dass "Integriertes Küstenzonenmanagement (...) ein dynamischer, kontinuierlicher, iterativer und vom Nachhaltigkeitsgrundsatz geleiteter Prozess unter systematischer Koordination aller Entwicklungen im Küstenbereich, jeweils in denen durch die natürliche Dynamik und Belastbarkeit der Region gesetzten Grenzen“ ist.

Die nachhaltige Nutzung der Küstenzone, d.h. einer Entwicklung des Küstenbereichs unter ausgewogener Berücksichtigung von Nutzungsinteressen und Schutzbedürfnissen und der Beachtung der Bedürfnisse nachfolgender Generationen, des Technologie- und Nutzungsartenfortschritts und des grundsätzlichen Freiraumbedarfs im Küstenbereich, betrifft alle Bereiche bzw. Sektoren, die das IKZM umfasst. Die Empfehlung 2002/413/EG zum IKZM bestimmt dreizehn solche Bereiche, die Bestandteil eines Küstenzonenmanagements sein können:

- Fischerei und Aquakultur,
- Verkehr,
- Energie,
- Ressourcenbewirtschaftung,
- Artenschutz und Schutz von Lebensräumen,
- Kulturerbe,
- Beschäftigung,
- Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum,
- Fremdenverkehr und Erholung,
- Industrie und Bergbau,
- Abfallwirtschaft,
- Landwirtschaft,
- Bildung.

Das Management der Küstengebiete soll darüber hinaus folgende Aufgaben und Ziele beachten:

- Schutz der Küstenumwelt,

- Anerkennung der Gefahren und Risiken in den Küstengebieten,
- angemessene Küstenschutzmaßnahmen,
- besserer Koordinierung von land- und meerseitigen Aktionen,

sowie die Grundsätze des integrierten Managements der Küstengebiete anwenden, zu den gehören:

- umfassende globale Betrachtungsweise (thematisch wie geografisch),
- langfristige Sichtweise, die das Vorsorgeprinzip berücksichtigt,
- anpassungsfähiges Management im Zuge eines mehrstufigen Prozesses,
- Widerspiegelung der spezifischen Bedingungen in dem betreffenden Gebiet,
- Ausnutzung natürlicher Prozesse und Berücksichtigung der Belastbarkeit von Ökosystemen,
- Einbeziehung aller betroffener Parteien,
- Einbeziehung von und Unterstützung der maßgeblichen Verwaltungsstellen auf allen Ebenen,
- Kombination von Instrumenten zur Steigerung der Kohärenz zwischen politischen Zielen sowie Planung und Bewirtschaftung.

Der Begriff „integriert“ in IKZM drückt die Integration sämtlicher relevanter Politikbereiche, Sektoren und Verwaltungsebenen sowie der terrestrischen und der marinen Komponenten mit all ihren Akteuren, Instrumenten und rechtlichen Grundlagen aus, während sich der Begriff „Management“ auf den gesamten Prozess bezieht und sowohl die Informationssammlung, Planung und Entscheidungsfindung als auch die Überwachung der Umsetzung beinhaltet. (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999: 16)

Die Küstenzone wird als zusammenhängender Potenzial- und Problemraum definiert, in welchem terrestrische und marine Prozesse in Wechselwirkung stehen. (KANNEN 2000: 16). Der damit verbundene Raum orientiert sich an den natürlichen Gegebenheiten und den sozioökonomischen Faktoren. Ein IKZM erfordert somit eine standort- und themenspezifische sowie eine den geographischen, natürlichen, administrativen und sozialen Gegebenheiten angepasste Definition und Abgrenzung der jeweiligen Küstenzone. Dies ist notwendig, um wirksame Vorschläge zur Lösung der Probleme der Küstengebiete und nachhaltige Nutzungskonzepte zu erarbeiten. (JANSSEN ET AL. 2004: 3) Die Träger des Prozesses sind Vertreter aus öffentlichem und privatem Sektor, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und die Bevölkerung. In einem

grenzüberschreitenden IKZM sind das zusätzlich grenzüberschreitende bilaterale und/oder multilaterale Institutionen.

III. IKZM Handlungsfelder und ihre grenzüberschreitende Relevanz

Die Empfehlung 2002/413/EG zum IKZM benennt 13 Nutzungen und schützenswerte Lebens- und Umweltgrundlagen, die Bestandteil von Küstenzonenmanagement sein können. Gleichzeitig hat die Regelung die Bewältigung der grenzübergreifenden Probleme zum Inhalt, wenn ein IKZM ein grenzüberschreitendes Küstengebiet umfasst. Ein europaweit abgestimmtes Vorgehen soll dabei die Grundlage sein und internationale Organisationen und deren Bemühungen einbezogen werden (vgl. JANSSEN ET AL. 2004: 5). Die EU-Mitgliedstaaten werden angehalten, mit ihren Nachbarländern den Dialog zu fördern bzw. in Dialog zu treten oder diesen aufrechtzuerhalten und bestehende Abkommen umzusetzen, um Mechanismen für eine bessere Koordinierung von grenzübergreifende Fragen zu erarbeiten. Anweisungen, in welchen IKZM-Handlungsfeldern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgen soll, sind allerdings nicht vorgegeben, d.h. die Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist den Mitgliedstaaten überlassen worden.

- **Fischerei und Aquakultur**

Fischerei ist die Nutzung, die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen des Wassers. Sie kann in Industrie- und Freizeitfischerei, Binnen- und Küstenfischerei unterschieden werden. (EDLER 2005: 11) Die Fischerei ist der Hauptwirtschaftsfaktor des Meeres und hat in der Küstenregion eine lange Tradition und ist somit aus sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Sicht von großer Bedeutung. Aquakultur meint die industrielle Produktion von Meeresbewohnern, wie Fischen, Krebstieren und Weichtieren. Diese werden unter kontrollierten Bedingungen gezüchtet. (EDLER 2005: 11) Eine direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Handlungsbereichen der Fischerei und Aquakultur kann aufgrund der mangelnden grenzüberschreitenden Probleme nicht festgestellt werden.

- **Verkehr**

Der Verkehr kann eine wasserbezogene, landbezogene und luftbezogene Form haben. Als Verkehrsmittel stehen Schiffe, Pkws und Lkws, Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge wie Flugzeuge und Hubschrauber zur Auswahl. Nach der zu überbrückenden Entfernung lässt sich der Verkehr in Nah- und Fernverkehr sowie Personen- und Güterverkehr einteilen. Des Weiteren kann eine Einordnung als privatgerichteter oder öffentlicher Verkehr erfolgen. (EDLER 2005: 12) Zum Verkehrssektor wird die Verkehrsinfrastruktur gezählt. Sie beinhaltet vor allem die für einen Transport – die Raumüberwindung von Personen und Gütern – erforderlichen materiellen und institutionellen Voraussetzungen. Hiermit sind hauptsächlich folgende Bereiche gemeint: die Verkehrswege - Wasserstraßen, Autobahnen, Land- und Gemeindestraßen, Eisenbahntrassen,

Flugtrassen und die „Zugangsstellen“ - Anlegestellen, Schiffshäfen, Flughäfen und Bahnhöfe. (JANSSEN ET AL. 2004: 10f)

Der Verkehrsbereich ist ein klassischer Handlungsbereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Folgende Herausforderungen müssen dabei bewältigt werden: der Zusammenschluss von Strassen, Autobahnen oder Brücken sowie die Schiffbarkeit der Grenzgewässer und aufeinander abgestimmte Anlieger. Diese garantieren die Verwirklichung eines effizienten und abgestimmten internationalen Transportes. Neben den Verkehrswegen sind auch die Verkehrsmittel für den grenzüberschreitenden Verkehr in unterschiedlichen Varianten Gegenstand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

- **Energie**

Der Energiebereich umfasst die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates mit Energie. Dabei wird sie auf verschiedene Weise aufbereitet: im Kraftwerk aus nicht erneuerbaren Rohstoffen und aus erneuerbaren Ressourcen, wie beispielsweise Wind, Sonne und Wasser. Zum Energiesektor wird auch die Energieinfrastruktur gezählt, die sich aus Ver- und Entsorgungsleitungen zusammensetzt. In der Küstenzone wird dies über ein Netz von ober- und unterirdischen Rohrleitungen, wie auch Seekabeln (sog. Unterwasserkabel) gewährleistet. (EDLER 2005: 13)

Probleme, die im Energiesektor auftreten können, sind: große Inanspruchnahme des Flächenverbrauchs durch Offshore-Windenergieanlagen und daraus resultierende Schädigungen des Benthos, Beeinträchtigungen der Vogelwelt, gesteigertes Unfallrisiko für Schiffe, Veränderung des Landschaftsbildes und der abnehmenden Touristenanzahl, Belastung der Meeresumwelt durch unterseeische Kabel und Rohrleitungen während ihrer Verlegung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung. (vgl. JANSSEN ET AL. 2004: 12) Ein klassischer Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Energiesektor besteht in der gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung elektrischer Energie bzw. die Nutzung der Wasserkraft aus ihrer Erzeugung in Grenzgewässern und gegebenenfalls Einrichtung von Wasserkraftanlagen.

- **Ressourcenbewirtschaftung**

Unter Ressourcenbewirtschaftung wird die zielgerichtete Ausnutzung der zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen -Wasser, Boden, Luft, Flora und Fauna- definiert. Das Wasser wird durch Entnahme als Trink- und sonstiges Brauchwasser, wie auch durch Rückführungen von Abwasser unmittelbar genutzt. Der Boden wird sowohl durch Land- und Forstwirtschaft, als auch durch Abbau von Rohstoffen, wie Sanden, Kiesen und Bodenschätzen genutzt. (EDLER 2005: 16)

Die grenzüberschreitenden Aufgaben liegen in der gemeinsamen Bewirtschaftung bzw. Bewältigung von Problemen, die im Zusammenhang mit gemeinsamen Gewässern wie Flüssen, Lagunen, Seen und Meeren auftreten. Die Probleme sind z. B.: Wasserverschmutzung aus Industrie, Haushalten und Landwirtschaft; Reinhaltung der als Vorfluter dienenden Bäche und

Flüsse; Wassermangel und Erosion der natürlichen Küstenlinien und Überschwemmungen. Nicht nur chemische Änderungen, sondern auch Änderungen der Wassermengen (etwa durch die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken) oder der Temperatur (z. B. durch die Wasserkühlung von Atomreaktoren) eines Binnengewässers auf dem Hoheitsgebiet eines Staates können zu erheblichen Schäden jenseits dessen Grenzen führen und schaffen Problemfelder für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Auch die Abwasserreinigung gehört zu den intensivsten Bereichen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Dies kann z. B. die Mitnutzung einer bereits von der Nachbargemeinde betriebenen Kläranlage sein. Bei Katastrophen spielt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Hilfeleistung ebenfalls eine Rolle. Umgekehrt bedarf Kanalisierung oder Eindeichung eines Flusses durch einen Anliegerstaat einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um Hochwasserkatastrophen grenzüberschreitenden Ausmaßes zu vermeiden.

- **Artenschutz und Schutz von Lebensräumen**

Artenschutz und Schutz von Lebensräumen sind subjekt- beziehungsweise objektbezogen. Im Rahmen des Arten- und Lebensraumschutzes sind erst über den sekundären Schutzanspruch auch solche Güter wie Luft, Boden oder Wasser mitefasset. Der Artenschutz hat zum Ziel, die Biodiversität und damit die Lebensräume nachhaltig zu erhalten, so dass ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft gewahrt und das ökologische Gleichgewicht erhalten bleibt. (EDLER 2005: 16f) Arten- und Lebensraumschutz sind grenzüberschreitender Natur. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann in den grenzüberschreitenden Naturschutzreservaten bzw. -parks, die durch ihre Funktionen den Schutz von Arten und Lebensraum gewährleisten, stattfinden. Während beim Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe lediglich die Interessen von wenigen Flusssanrainerstaaten zu berücksichtigen sind, betrifft der Meeresumweltschutz eine Vielzahl von Staaten auf der ganzen Welt.

- **Kulturerbe**

Kulturerbe meint den gemeinsamen Besitzstand, welcher nicht nur Naturdenkmäler sondern auch vom Menschen geschaffene Denkmäler archäologischer, kultureller und technischer Natur umfasst. Darunter fallen auch das Brauchtum und historische Sitten. (EDLER 2005: 17) Die mit dem Kulturerbe auftretenden Probleme, wie die Zerstörung des desselbigen durch die Mineraliengewinnung und die Ausweitung der Infrastruktur sind nicht unmittelbar grenzüberschreitender Natur. Es sei denn, diese verursachen Küstenerosion auf dem Gebiet eines Staates und haben Auswirkungen auf die Küstengestaltung des anderen Nachbarstaates.

- **Beschäftigung**

Die Beschäftigung kann als einkunftsorientierte Betätigung der Menschen in der vorherrschenden Gewinnerorientierung des Marktes definiert werden. In diesen Bereich fallen nicht nur die Beschäftigten sondern auch die Arbeitgeber als Beschäftigungsinitiatoren. Die negative Form der Beschäftigung ist die Arbeitslosigkeit. (EDLER 2005: 12)

Die Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen steht in enger Verbindung mit der Ausrichtung der Entwicklung der Küstengebiete. Konfliktpotentiale bestehen zum Beispiel zwischen Bereichen der Landwirtschaft und des Naturschutzes oder auch in der Konzentration von Arbeitsplätzen an der Küste. Das Ziel der Beschäftigungspolitik im Sinne eines IKZM sollten die Arbeitsplätze an der Küste in umweltschonenden bzw. naturschutzorientierten Sektoren sein, wie z.B. im Offshore Bereich, ökologischen Tourismus und Landwirtschaft oder im Bereich des Naturschutzes.

- **Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum**

Regionalentwicklung wird als die staatsseits erfolgende Steuerung räumlicher Entwicklungen verstanden. (EDLER 2005: 13) Instrumente der Regionalentwicklung sind insbesondere die Raumordnung und -planung.

Viele Aufgaben der räumlichen Planung sind im Grenzraum nur durch grenzüberschreitende Kooperation erfolgreich zu bewältigen, da sie Auswirkungen auf den jeweiligen Nachbarstaat haben können. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Regionalentwicklung sollte auf den natürlichen Erhalt der Küstengebiete achten, indem sie auf eine abgestimmte Siedlungsentwicklung und die damit verbundene Harmonisierung der Entwicklungsplanungen sowie Modifikation der Instrumente, eine angemessene Ausweisung von Bauflächen, insbesondere von Verkehrsanlagen und Grenzübergängen aufgreift, um im Grenzraum eine Kollision von unterschiedlichen, miteinander unverträglichen Nutzungen des Raumes zu vermeiden. Planungsträger und Planungsbetroffene auf allen Seiten der Grenze sollten frühzeitig über entsprechende Vorhaben informiert werden, damit sie ihre Planungen der Küstenzone inklusive Küstengewässer aufeinander abstimmen können.

- **Fremdenverkehr und Erholung**

Der Fremdenverkehr umfasst zum Beispiel Wassersport oder Fahrgastschiffahrt. Fremdenverkehr und Erholung, die Teil des Wirtschaftssektors Tourismus sind, stellen eine ressourcenintensive Nutzungsform dar und gehören zu den Faktoren mit den stärksten Auswirkungen auf die Umwelt. Ziel eines nachhaltigen Tourismus ist die Garantie, die Belastbarkeit der Küstenregion nicht zu übersteigen. (JANSSEN ET AL. 2004: 16)

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Handlungsbereich Fremdenverkehr und Erholung gilt als wirtschaftsfördernder Faktor gegenüber der zunehmenden Konkurrenz im globalen Wettbewerb um bessere Tourismusangebote. Insbesondere betrifft dies die Entwicklung von Visionen und Leitbildern im Hinblick auf die Schaffung von grenzüberschreitenden Radwegen und von Marinen auf beiden Uferseiten der gemeinsamen Gewässer sowie einheitliche rechtliche Regelungen im Hinblick auf die Zulassung der Touristen in die grenzüberschreitenden Nationalparks.

- **Industrie und Bergbau**

Die Industrie ist die automatisierte und nach ökonomischen Kriterien ausgerichtete und gewinnorientierte wirtschaftliche Tätigkeit. Je nach Betätigungsfeld teilt sie sich in Schwer- oder Leichtindustrie. Der (Meeres-)Bergbau bedeutet die Forschung nach und die Gewinnung von Bodenschätzen wie Erdöl, Erdgas, Kiesen, Sanden, Torf, Kalk und Kreide. (EDLER 2005: 13f) Im Sinne eines IKZM sollen Standorte der Rohstoffsicherung - so genannte Deponien - die durch Ausbaggerung von Sedimenten entstehen, im Einklang mit anderen Nutzungen ausgewiesen werden. Um die natürlichen Ökosysteme zu erhalten, sind nachhaltige Eingriffe des Bergbaues in das Landschaftsbild zu vermeiden. Im Anlagenbaubereich ist eine grenzüberschreitende Planung, Kooperation, Vorsorge und Abstimmung mit dem Nachbarland aufgrund der gemeinsamen natürlichen Lebensgrundlagen geboten. Neben der Umweltprüfung und verschiedenen Verfahren zur Abschätzung der Wirkungen und Folgen von Projekten auf die Umwelt sind zudem Genehmigungserfordernisse bei der Einleitung von Substanzen und Energie in die Umwelt zu erfassen. (JANSSEN ET AL. 2004: 18)

- **Abfallwirtschaft**

Unter der Abfallwirtschaft ist die Entsorgung bzw. Abfallvermeidung zu verstehen, bestehend aus dem Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, der Beförderung, Behandlung und Lagerung von als Abfall zu definierenden Stoffe, aber auch Anlagen, derer man sich auf dem Land und auf dem Wasser entledigen will. (EDLER 2005: 15) Eine grenzüberschreitende Abfallbeseitigung ist zum Zwecke der Optimierung der Organisation und des Schutzes der gemeinsamen Umweltmedien besonders geboten. Eine Beachtung und ggf. Anpassung der jeweiligen Gesetzgebungen und Verfahrensweisen sowie entsprechender Planung von Anlagen und die Bestimmung von Standorten wird erforderlich. (JANSSEN ET AL. 2004: 18)

- **Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft ist die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln aber auch von Industrierohstoffen. Die Landwirtschaft kollidiert stark mit den Schutzansprüchen der Ressourcenbewirtschaftung sowie des Arten- und Lebensraumschutzes. Der Ackerbau, als Unterart der Landwirtschaft, benötigt im Vergleich zur Viehzucht eine ex- und intensive Flächennutzung. (EDLER 2005: 14f) Im Sinne eines IKZM ist die Landwirtschaft umweltschonend zu betreiben. Der Bedarf einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird hier als nicht relevant eingestuft.

- **Bildung**

Der Bildungssektor enthält die Gesamtheit der schulischen Bildungsinfrastruktur, der außerschulischen Bildungsinfrastruktur und Vorhaben, die die Ausbildung, Weiterbildung oder Forschung betreffen. In Bezug auf ein IKZM ist die Aufgabe der Bildung, die Gesellschaft über die Themen der Küste zu informieren und küstenrelevante Daten zu sammeln. Kenntnisse der

Bürger und der Gesellschaft im Bereich der Küstenzonen und Meere werden als unterstützender Faktor angesehen; sowohl im Bereich Meereswirtschaft als auch im Bereich der Meeresumwelt. Die Verbreitung der Informationen über Küstenregionen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Partizipation an allen Sektoren des IKZM zu gewährleisten.

Im Kontext der grenzüberschreitenden Bildung und des damit verbundenen längerfristigen Kooperations- und Abstimmungsbedarfes sämtlicher Akteure ist eine Informationsverbreitung über die Küstenprobleme des Nachbarstaates mit Hilfe von gemeinsamen Projekten, Programmen, Konferenzen und anderen Instrumenten für die Wissensverbreitung zu gewährleisten. Das Erlernen und die Beherrschung der Sprache des Nachbarstaates hat eine wesentliche Bedeutung für das Vertrauen unter den grenzüberschreitenden Akteursnetzwerken. Im Gegensatz dazu wirken sich Sprachunterschiede negativ auf den Aufbau von Vertrauen aus. (BACHMANN 2001: 347; WELTER 2004: 8; nach KLEIN-HITPAß, LEIBENATH & KNIPPSCHILD 2006: 60f). Speziell für die Tourismuswirtschaft spielt die Bereitschaft, die Sprache des jeweils anderen Nachbarn zu lernen eine wesentliche Rolle.

IKZM-Handlungsfeld	Grenzüberschreitend relevant	Grenzüberschreitend irrelevant
1. Fischerei und Aquakultur		X
2. Verkehr	X	
3. Energie	X	
4. Ressourcenbewirtschaftung	X	
5. Artenschutz und Schutz von Lebensräumen	X	
6. Kulturerbe		X
7. Beschäftigung		X
8. Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum	X	
9. Fremdenverkehr und Erholung	X	
10. Industrie und Bergbau	X	
11. Abfallwirtschaft	X	
12. Landwirtschaft		X
13. Bildung	X	

Tabelle 1: Grenzüberschreitende IKZM Handlungsfelder

Von den 13 IKZM Handlungsfeldern weisen neun grenzüberschreitende Merkmale auf. Davon sind sechs Handlungsfelder mit Nutzungsansprüchen und zwei mit Schutzansprüchen.

IV. Rechtliche Regelungen der grenzüberschreitenden Organisationen

Die bedeutendsten Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen sind der Vertrag über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14.11.1990 und der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.06.1991. Während der Grenzvertrag die deutsch-polnische Grenze völkerrechtlich bestätigt, gibt der Freundschaftsvertrag Rahmen für die Gestaltung der Zusammenarbeit in zahlreichen Kooperationsfeldern. Dazu gehören Investitionen und Kapitalanlagen sowie industrielle Kooperation zwischen deutschen und polnischen Unternehmen. Dabei wurde der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Firmen und Betrieben hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Eine besondere Bedeutung kam der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu. Die Raumordnungspolitik in beiden Ländern sollte abgestimmt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte auch die Bereiche Wissenschaft und Technik erreichen. Die Zusammenarbeit sollte auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes weiter ausgebaut werden und sich auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte vertraglich fortsetzen. Darüber hinaus sind abgestimmte Strategien der regionalen und internationalen Umweltpolitik zu entwickeln. Im Bereich Katastrophen und schwere Unglücksfälle wurde ein Zusammenwirken der beiden Staaten vereinbart. Im Verkehrswesen wurde nach einer Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen gestrebt.

Auf der Grundlage dieser beiden Verträge wurden in folgenden Jahren weitere Verträge und Vereinbarungen geschlossen. Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit erfolgte auf der Basis dieser Verträge und Vereinbarungen. Der Inhalt dieser Verträge, das Völkerrecht und das Gemeinschaftsrecht in den 13 IKZM-Handlungsfeldern bilden die Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den grenzüberschreitenden Organisationen.

- **Fischerei und Aquakultur**

Die fischerei- und aquakulturbezogene Regulierung erfolgt auf der internationalen Ebene und ist kein Bestand einer binationalen Vertragsregelung. Beide Staaten haben das Recht auf freien Zugang zum EG-Meer (bis zu 200 Seemeilen). Sowohl Deutschland als auch Polen haben die UN-Seerechtsübereinkommen und das HELSINKI-Übereinkommen unterschrieben. Auf völkerrechtlicher Ebene regelt die Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und der Belten vom 13.09.1973, sog. Danziger Fischereiabkommen das Verhältnis der beiden Staaten zum Fischfang. Die Umsetzung dieses Abkommens kontrolliert die International Baltic Sea Fishery Commission in Warschau. Sie kann verbindliche Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der Ostsee vorschlagen, darunter auch Festsetzungen von Schonzeiten und -gebieten. (JANSSEN ET AL. 2004: 35) Die Fischerei in Deutschland und Polen wird darüber hinaus durch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Fischerei geregelt. Diese enthält mehrere Verordnungen, die Bewirtschaftungs- und Erhaltungsregeln der Fischbestände (Gesamtfangmengen und Fangbedingungen) festlegen. (JANSSEN ET AL. 2004: 35)

- **Verkehr**

Im Bereich Verkehr, speziell Wasserverkehr auf den inneren Gewässern, regelt auf der internationalen Ebene das UN-Seerechtsübereinkommen das Einfahrt- und Durchfahrgebot für fremde Schiffe. Ferner erlaubt es die Durchführungen von Untersuchungen durch den Hafenstaat in Bezug auf Verschmutzung der inneren Gewässer von fremden Gewässern aus. Diese Regelung können Deutschland und Polen in Anspruch nehmen, falls ein Schutzgebiet in Grenznähe durch Handlungen in den Hoheitsgewässern des jeweiligen Staates beeinträchtigt wird. (JANSSEN ET AL. 2004: 46f)

Aufgrund der Notwendigkeit eines koordinierten Plans für den Bau und den Ausbau von Straßen ist für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit das Europäische Übereinkommen vom 15.11.1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs von Bedeutung. Danach soll ein Straßennetz im Rahmen nationaler Ausbauprogramme geschaffen werden. Die Schaffung eines homogenen interoperablen Eisenbahnnetzes regelt das Europäische Übereinkommen vom 31.05.1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs. Es legt wichtige internationale Eisenbahnlinien, ihre Kategorien und Ausbauparameter sowie den koordinierten Ausbau und Bau von Eisenbahnlinien von internationaler Bedeutung fest. (JANSSEN ET AL. 2004: 49).

Im IKZM Handlungsfeld Verkehr gelten für Deutschland und Polen bilaterale Verträge, die das Verkehrswesen für drei Grenzgebiete regeln: vom 29.06.1992 für den Raum Görlitz, vom 23.04.1993 für den Raum Frankfurt Oder/Slubice und vom 20.03.1995 sowohl für den Raum Guben/Gubinek als auch den Raum Forst-Erlenholz. Darin ist für den Zusammenschluss von Straßenführungen zumeist das Überqueren von Grenzflüssen Neiße und Oder und die Errichtung einer Grenzbrücke vorgesehen. Auch die Erleichterung des Fußgängerverkehrs durch den Bau von Fußgängerbrücken wird in verschiedenen Abkommen geregelt. Die Einrichtung grenzüberschreitender Fuß- und Radwanderwege war Gegenstand von Einzelvereinbarungen, die im Rahmen der Umsetzung des INTERREG-Programms geschlossen wurden.

Neben den genannten internationalen Übereinkommen und Abkommen zu Verkehrswegen auf dem Lande, gibt es das Abkommen zwischen Deutschland und Polen vom 8.11.1991 über die Binnenschifffahrt. Es regelt die Schifffahrt auf den Wasserstraßen und auf den Grenzgewässern. Das Abkommen vom 20.03.1995 über die Seeschifffahrt regelt die Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen Deutschland und Polen. (JANSSEN ET AL. 2004: 50)

Relevant für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die Vorschriften über den Auf- und Ausbau von transeuropäischen Netzen des EGV, die durch gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau des Verkehrsnetzes ergänzt wurden. Das Ziel ist es, einen auf Dauer tragbaren Personen- und Güterverkehr unter möglichst sozial- und umweltverträglichen sowie sicherheitsorientierten Bedingungen zu gewährleisten, und alle Verkehrsträger unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile zu integrieren. Das Verkehrsnetz soll schrittweise bis 2010 durch

Integration von Land-, See- und Luftverkehrsinfrastruktur erschlossen werden. (JANSSEN ET AL. 2004: 50)

- **Energie**

Der Handlungsbereich Energie im Hinblick auf die europäische Zusammenarbeit wird durch den Vertrag vom 17.12.1994 über die Energiecharta geregelt. Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind insbesondere die Richtlinie vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sowie die Verordnung vom 23.06.2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel von Bedeutung. Grenzüberschreitende Versorgung bei Erdgas wird durch die Richtlinie vom 26.04.2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung geregelt. Darin werden die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von "Versorgungssicherheitsstandards" verpflichtet, darunter der Ausbau von Speicherkapazitäten und der Erhöhung sowie der Abschluss langfristiger Lieferverträge. (JANSSEN ET AL. 2004: 64f)

- **Ressourcenbewirtschaftung**

Im Bereich Ressourcenbewirtschaftung Wasser regelt das internationale Übereinkommen vom 17.03.1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen, hier insbesondere der grenzüberschreitenden Binnengewässer einschließlich des Grundwassers, Meeresverschmutzung durch Wasserzufluss vom Land. Der Vertrag vom 11.04.1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung sowie das bilaterale Abkommen vom 19.05.1992 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern zwischen Deutschland und Polen organisiert die grenzüberschreitende Gewässerbewirtschaftung. (JANSSEN ET AL. 2004: 70)

Auf gemeinschaftlicher Ebene wird die Ressourcenbewirtschaftung durch die Einheitliche Europäische Akte von 1986 und zwar durch die Einbeziehung von Umweltbelangen in anderen Sektoren geregelt. Der Vertrag von Amsterdam erklärt die nachhaltige Entwicklung zum Ziel der EU, indem alles Wirtschaften unter dem Vorbehalt der ökologischen Nachhaltigkeit steht. (JANSSEN ET AL. 2004: 71) Den Schutz der Wasserqualität von Binnenoberflächengewässern, Mündungsgewässern, Küstengewässern und dem Grundwasser bezweckt die Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000. Ziel der Richtlinie ist es, die verfügbaren Wasserressourcen langfristig zu schützen. Bis 2015 soll ein guter ökologischer Zustand der Gewässer erreicht werden.

Die Bewirtschaftung des Grenzgewässers Oder konzentriert sich auf einzelne Aspekte. Ein Abkommen zur Bewirtschaftung der Oder wurde zwischen Deutschland und Polen am 19.05.1992 abgeschlossen. Danach umfasst die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit neben der Untersuchung von Menge und Qualität der Grenzgewässer Aspekte wie die Versorgung der Wassernutzer mit Trink- und Brauchwasser, den Schutz gegen Hochwasser, die Energieerzeugung an Grenzgewässern oder die Gewinnung von Materialien. Die Grenzgewässer

sollen vor Verschmutzungen geschützt werden.

Die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zwischen Deutschland und Polen entspricht langjähriger Übung. Die Hilfeleistung zwischen Deutschland und Polen wurde durch das Abkommen vom 10.04.1997 geregelt. Das Abkommen bezieht sich zwar grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der Vertragsparteien und ist insoweit nicht spezifisch grenzüberschreitender Natur, es enthält jedoch zumeist für den grenznahen Raum spezielle Zuständigkeitsregelungen und hat hier auch seinen typischen Anwendungsbereich.

Andere rechtliche Regelungen zu Ressourcen finden sich in zahlreichen Sekundärrechtsakten bzgl. Fauna-Flora, Energie, Fischerei, Abfall- und Agrarwirtschaft. Ressourcen wie Forstwirtschaft und Boden haben keine Berührungspunkte mit den Merkmalen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im IKZM.

- **Artenschutz und Schutz von Lebensräumen**

Der Bereich Artenschutz und Schutz von Lebensräumen wird durch das Übereinkommen vom 5.06.1992 über die biologische Vielfalt bestimmt. Darüber hinaus schützen folgende internationale Abkommen und Konventionen auf unterschiedliche Art und Weise Pflanzen, Tiere und vor allem Lebensräume: Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 30.08.1993, die Ramsar-Konvention vom 2.02.1971, das Berner Übereinkommen aus dem Jahre 1979 und die Bonner Konvention aus dem Jahre 1972. Ferner gibt es das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 16.06.1995; das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen aus dem Jahre 1973; das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs vom 2.12.1946 und das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4.12.1995. (JANSSEN ET AL. 2004: 81ff)

Das Gemeinschaftsrecht sieht die Vogelschutzrichtlinie zur Gewährleistung des Schutzes der Vögel und ihrer Lebensräume im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor. Die Vogelschutzrichtlinie gewährleistet dies durch die Ausweisung von Schutzgebieten für bestimmte Arten und beschreibt die ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume sowie deren Pflege in und außerhalb von Schutzgebieten sowie die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten und der Neuschaffung von Lebensräumen. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geht über die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie hinaus, da sie Schutzmaßnahmen auch für bestimmte Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten vorsieht, die in der Vogelschutzrichtlinie nicht erfasst wurden. Die beiden Richtlinien enthalten rechtsverbindliche Vorgaben zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Naturschutzgebiets "Natura 2000" - ein zusammenhängendes, also auch grenzüberschreitendes Netz von besonders schutzwürdigen Gebieten. Danach sollen Schutzgebiete vorgeschlagen werden, wenn sich der Raum klar abgrenzen lässt, die für das Leben und die Fortpflanzung der besonderen Tierarten ausschlaggebende physische und biologische

Elemente aufweisen. (JANSSEN ET AL. 2004: 84f)

Die umweltpolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen regelt das Abkommen vom 7.04.1994 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Insbesondere soll dadurch die umweltverträgliche Entwicklung der grenznahen Gebiete gewährleistet werden.

Auch auf der Ebene der Länder bestehen rechtliche Regelungen zur grenzüberschreitenden umweltpolitischen Zusammenarbeit. Mecklenburg-Vorpommern und die damalige Wojewodschaft Stettin haben am 18.11.1991 eine Umweltkommission eingesetzt.

Der Errichtung eines grenzüberschreitenden Schutzgebietes "Internationalpark Unteres Odertal" liegt eine Gemeinsame Erklärung des deutschen und des polnischen Umweltministers sowie des brandenburgischen Umweltministers und des Wojewoden von Stettin vom 7.05.1992 zugrunde. Die Verwaltung der beiden Teilgebiete des Naturparks wird grundsätzlich jeweils getrennt wahrgenommen. Für den grenzüberschreitenden Aspekt der Zusammenarbeit hat jedoch der deutsch-polnische Umweltrat einen von allen beteiligten Stellen beschickten Programmrat eingesetzt, der Empfehlungen für die zuständigen Behörden erarbeitet und die Aktivitäten zugunsten des Naturschutzes für das gesamte Gebiet des Internationalparks koordinieren soll.

- **Kulturerbe**

Das Übereinkommen vom 23.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO-Weltkulturerbe) und das Europäische Kulturabkommen vom 19.12.1954 bestimmen den Kulturschutz, insbesondere von Objekten, die zum Kultur- und Naturerbe der Welt gehören. European Landscape Convention vom Juli 2000 bestimmt den Landschaftsbegriff als Gebiet, das durch Menschen wahrgenommen wird, welche das Ergebnis der Aktion und Interaktion zwischen Natur und/oder Mensch ist. (JANSSEN ET AL. 2004: 98)

Das EG Recht übergibt den Mitgliedstaaten die Kompetenzen bei der Bestimmung der Kultur, wobei die Koordinierung öffentlicher und privater Einzelbemühungen, der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung entsprechender Informationsstrukturen von Seite der Mitgliedstaaten gewährleistet werden soll. Das "Programm Kultur 2000" sollte diese Maßnahmen unterstützen. (JANSSEN ET AL. 2004: 102)

- **Beschäftigung**

Der Beschäftigungsbereich wird durch zahlreiche bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und Polen geregelt. Das Abkommen vom 07.06.1990 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik enthält Bestimmungen über eine Kooperation bei der Durchführung von gemeinsamen Projekten, welche einen Erfahrungsaustausch im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik, der Beratung über effiziente Verwaltungsstrukturen sowie bei Vorhaben auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Arbeitsbeziehungen, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsverwaltung beinhaltet. Die Zusammenarbeit soll durch die Aufnahme und die Entsendung

von Experten, Beratung und Fortbildung von Fachleuten, die Erarbeitung von Expertisen, der Forschungszusammenarbeit sowie den Informationsaustausch erfolgen. (JANSSEN ET AL. 2004: 106f)

Die Vereinbarung vom 31.01.1990 über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen im Hinblick auf die Qualifikationen von Fach- und Führungskräften zu verbessern. Die Vereinbarung vom 07.06.1990 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse ermöglicht eine berufliche und sprachliche Weiterbildung von Arbeitnehmern in dem jeweiligen Land. Das Abkommen vom 09.10.1975 über die Renten- und Unfallversicherungen, die Vereinbarung vom 23.08.1979 über die Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation, das Abkommen vom 18.12.1972 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen sowie das Abkommen vom 25.04.1973 über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden, haben einen indirekten Einfluss auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen eines IKZM, indem sie den Nutzern der Küste verbesserte Arbeitsbedingungen garantieren.

Der EG-Vertrag garantiert dem Arbeitnehmer die Freizügigkeit, die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassungsfreiheit für selbständige Gewerbetreibende, Freiberufler und Gesellschaften. Durch den am 16.04.2003 unterzeichneten Beitrittsvertrag wurde eine Ausnahme von diesem Grundsatz für Polen geschaffen, wonach Deutschland bis 2009 sein Recht bei der Zulassung von Arbeitnehmern aus Polen anwendet und den Arbeitsmarkt für polnische Staatsbürger sperrt. (JANSSEN ET AL. 2004: 107f)

- **Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum**

Im Handlungsbereich Regionalentwicklung, im ländlichen wie im städtischen Raum, legt das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21.5.1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften die Grundlagen für zwischenstaatliche Übereinkommen fest, welche die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften der Staaten fördert und erleichtert. Beim europäischen Raumordnungsrecht handelt es sich um Rechtsakte, die im Zuge anderer Gemeinschaftspolitiken erlassen wurden bzw. noch erlassen werden und mittelbare Auswirkungen auf die Raumentwicklung haben. (JANSSEN ET AL. 2004: 115)

- **Fremdenverkehr und Erholung**

Die zwischen Deutschland und Polen abgeschlossenen Fremdenverkehrsabkommen, welche die Grenzabfertigung und die Grenzübergänge zum Regelungsgegenstand haben, wurden mit Inkrafttreten des Schengens Abkommens auf dem polnischen Staatsterritorium außer Kraft gesetzt.

- **Industrie und Bergbau**

Im Handlungsbereich Industrie und Bergbau sind Übereinkommen hervorzuheben, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Gegenstand haben: Übereinkommen vom 13.11.1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Übereinkommen), das Übereinkommen über den Schutz der Ozonschicht vom 22.03.1985 (Wiener Übereinkommen) und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 09.05.1992 über Klimaänderungen, das Übereinkommen vom 25.01.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Espoo-Konvention) und das Übereinkommen vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention). Von unmittelbarer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist die Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang. Gemäß der Konvention müssen durch die Vertragsparteien die auszuführenden Projekte auf ihre grenzüberschreitenden nachteiligen Umweltauswirkungen für den Nachbarstaat überprüft werden. Darüber hinaus sind die Vertragsseiten zu Konsultationen über die Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltauswirkungen verpflichtet. (JANSSEN ET AL. 2004: 137f)

Die UVP-Richtlinie schreibt für potentiell umweltbelastende öffentliche oder private Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Die UVP soll alle unmittelbaren oder mittelbaren Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens einschließlich der ökologischen Wechselwirkungen frühzeitig medien- und fachgebietsübergreifend unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ermitteln, beschreiben und bewerten. Die Ergebnisse dienen der zuständigen Behörde als unverbindliche Entscheidungshilfe. Im Gemeinschaftsrecht regelt die IVU-Richtlinie die Genehmigung von Industrieanlagen mit dem Ziel, die Verschmutzung punktueller Einträge zu mindern. Die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Anlagen benötigen eine Betriebsgenehmigung der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch verpflichtet. (vgl. JANSSEN ET AL. 2004: 139f)

- **Abfallwirtschaft**

Im Handlungsbereich Abfallwirtschaft gelten folgende völkerrechtliche, grenzüberschreitend relevante Verträge: das Übereinkommen vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen), das Übereinkommen vom 29.12.1972 über die Verhinderung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen), das Internationale Übereinkommen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 02.11.1973 (siehe auch das Zusatzprotokoll vom 17.02.1978), das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 09.04.1992 (Helsinki-Übereinkommen), das Internationale Übereinkommen vom 30.11.1990 über Vorsorge und Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung

(OPRC). Auf der Gemeinschaftsebene kommt der Abfallverbringungsversorgung besondere grenzüberschreitende Relevanz im IKZM zu. Danach ist die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen geregelt. Von grenzüberschreitender IKZM-Relevanz ist die Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vom 04.05.1976. (JANSSEN ET AL. 2004: 146ff)

- **Landwirtschaft**

Das Übereinkommen vom 19.03.1902 betrifft den Schutz bestimmter Vogelarten, welche für die Entwicklung der Landwirtschaft von Bedeutung sind. Durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 22.05.1992 von Rio de Janeiro werden die biologische Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte Teilung der Gewinne, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, geregelt. Das Gemeinschaftsrecht im Vertrag über die Europäische Gemeinschaft schafft den gemeinsamen Markt für die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

- **Bildung**

Über eine Vielzahl von völkerrechtlichen Abkommen wird der Bildungsbereich geregelt. Dies betrifft vor allem Regelungen zu Gleichwertigkeit der Diplome und der Studienzeiten. (JANSSEN ET AL. 2004: 166f) Das Gemeinschaftsrecht enthält mehrere Regelungen zu Anerkennung von im EG Ausland erworbenen Qualifikationen. Mit dem Abkommen vom 14.07.1997 über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen wurden die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen sowie kulturellen Einrichtungen geschaffen.

V. Die grenzüberschreitenden Institutionen im deutsch-polnischen Grenzraum

Im deutsch-polnischen Grenzraum existieren zahlreiche grenzüberschreitende Institutionen mit Wirkung in der Odermündungsregion.

1. Die Deutsch-Polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Deutsch-Polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit wurde auf der Grundlage der Europäischen Rahmenkonvention für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Selbstverwaltungen und Territorialen Regierungen von 1980 ins Leben gerufen. Darüber hinaus wurde die Kommission aufgrund des Vertrages über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen vom 17.06.1991 gegründet.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

Die Zusammenarbeit betrifft folgende Handlungsfelder:

- Erleichterung von Untersuchung und Lösung von Problemen im grenzübergreifenden Gebiet;
- Förderung der Kooperation bei gemeinsamen Herausforderungen in den Grenzregionen; Förderung von Kontakten, Zusammenarbeit und Vereinbarungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Subjekten, zwischen regionalen, kommunalen und anderen Institutionen sowie den Verbänden auf beiden Seiten der Grenze, deren Handlungen über den Grenzbereich hinausgehen; Einbindung in die Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Interessen;
- Schaffung von Grundlagen für eine integrierte und nachhaltige Entwicklung des Raumes entlang der deutsch-polnischen Grenze; Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen im gemeinsamen Grenzgebiet und Einbeziehung der Grenzregionen in die Raumplanung; Verzahnung von Verkehrsplanungen; Entwicklung und Aktualisierung von Leitbildern der grenzüberschreitenden Raumordnung der Deutsch-Polnischen Raumordnungskommission, Aufstellung von räumlichen Szenarien mit dem Zeithorizont bis zum Jahr 2020 mit Unterstützung der INTERREG Fördermittel;
- Austausch von Informationen und Datenbanken für Bedürfnisse des gemeinsamen Rauminformationssystems GIS für das ganze Einzugsgebiet der Oder gemäß der EG-WRRL; Ermittlung des Zustandes der Oderdegradierung;
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft; Modernisierung der Wasserwege, insbesondere Verbesserung der Regulierung des Oderverlaufs im gemeinsamen Grenzgebiet in Anlehnung an das „Programm für die Oder 2006“ und des Anschlusses des Hafens in Schwedt an die Ostsee über den Kanal Hohensaaten/Friedrichstaler/Wasserstrasse (HoFriWa); Gewährleistung der angemessenen Flusstiefe für Eisbrecher; Wasseranalyse im Grenzwassergebiet und Katastrophenschutzbereich im Rahmen des „Programms für die Oder 2006“;
- Entwicklung der Transportkorridore im Grenzgebiet; Festlegung der gemeinsamen unterstützenden Position gegenüber des Mitteleuropäischen Transportkorridors; Verbesserung der Bahnverbindung;
- Bildung, insbesondere Austausch der Deutsch- und Polnischlehrer; Verbesserung des Lehrangebots der polnischen Sprache in Deutschland; Erweiterung des Angebotes des Polnischunterrichts in Deutschland und des Deutschunterrichts in Polen;
- Jugendaustausch; Jugend- und Schülerbegegnungen im Bereichen Bildung und

Ausbildung, Zusammenarbeit in Bereichen Wissenschaft und Kultur sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

- Klärung von Einzelfragen des Rettungswesens; Organisation der grenzüberschreitenden ärztlichen Rettungsdienste, insbesondere Schaffung von Gesetzesgrundlagen für die Zusammenarbeit im Bereich des ärztlichen Rettungsdienstes im Grenzbereich;
- Erörterung von Vereinbarungen zwischen den beiden Außenministerien in Rechtsfragen mit Bezug auf die Grenzübergänge;
- Besprechung des aktuellen politischen Geschehens in beiden Staaten;
- Verordnung der Managementstrukturen im Rahmen des Programms der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit Polen – Brandenburg 2007 – 2013 auf der polnischen Seite;
- Gestaltung des Nationalparks „Unteres Odertal“ und Bau eines grenzüberschreitenden Umwelt- und Katastrophenschutzsystems, sowie der Ausbau gegenseitiger Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umweltsituation;
- Entwicklung und Ausbau der grenzüberschreitenden Infrastruktur der Grenzübergänge; Einrichtung neuer Grenzübergänge, insbesondere im Bereich des kleinen Grenzverkehrs, der Regionalisierung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, der Verlagerung des LKW-Verkehrs von der Straße auf die Schiene und auf Wasserwege, Einrichtung von Fährübergängen;
- Ausbau der Wirtschaftsförderung; Gründung der Deutsch-Polnischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft;
- Beteiligung an Projekten der grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Zusammenarbeit, zusammen mit Westpommern und Mecklenburg-Vorpommern wie der „Oderpartnerschaft“ des Berliner Senats und der Landesregierung Brandenburg mit dem Ziel, den Raum diesseits und jenseits der Oder zu einem eng vernetzten und auf möglichst vielen Gebieten kooperierenden Wirtschaftsraum zu entwickeln.

Struktur und Arbeitsweise

Die Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit ist als Netzwerk konzipiert. Sie übt die Funktion eines Koordinationsgremiums der Bundesländer und der Wojewodschaften aus und hat keine Übertragung von Hoheitsrechten zum Inhalt sowie keine Beschlusskompetenz. Stattdessen entwickelt ihr Plenum Empfehlungen bzw. Anweisungen für die deutsch-polnischen intergouvernementale Konsultationen, die an die verantwortlichen staatlichen Stellen weitergeleitet werden. In Deutschland sind dies das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern sowie die betroffenen Ressorts. Darüber hinaus entwickelt sie Anweisungen für ihre Ausschüsse. Die Regierungskommission bildet

außerdem ein Forum, in dem die Landesregierungen von Sachsen und Brandenburg sowie Mecklenburg-Vorpommern ihre Prioritäten für die Entwicklung der Euroregionen abstimmen können (WITT 2003).

Organe der Regierungskommission sind die Versammlung, Ausschüsse, das Präsidium und der Generalsekretär. Die Beteiligten an der Regierungskommission sind die deutschen und polnischen Delegationen (in der Regel 20 Personen), deren Mitglieder von den jeweiligen Regierungen ernannt werden. Auf deutscher Seite sind das: das Auswärtige Amt, das als Delegationsleiter der Kommission fungiert, Vertreter aus dem Innenministerium und Bauministerium, Vertreter aus weiteren Bundesministerien sowie aus angrenzenden Bundesländern. Auf der polnischen Seite gehört zu der Regierungskommission das Innenministerium, repräsentiert durch Vertreter von Regierung und Wojewodschaften. Auf der internationalen Seite sind die EU-Kommission sowie die vier Euroregionen bilateral: Spree-Neiße-Bober, Pro Europa Viadrina und trilateral: Pomerania (Deutschland, Polen, Schweden), Neiße (Deutschland, Polen, Tschechien) vertreten. Der Vorsitz der Regierungskommission wird parallel durch den deutschen Vorsitzenden - den Botschafter und Bevollmächtigten für die Außenbeziehungen zur EU und für Beziehungen mit EU-Mitgliedstaaten im Außenministerium - und für polnische Seite durch den Unterstaatssekretär im Ministerium für Inneres und Verwaltung ausgeübt. An den Sitzungen können auch, je nach Bedarf der Regierungskommission und um die Arbeit zu unterstützen, Außenexperten teilnehmen. Durchschnittlich nehmen an den Sitzungen der Regierungskommission ca. 60 Vertreter der staatlichen, regionalen und kommunalen Ebene beider Länder sowie der Euroregionen im deutsch-polnischen Grenzraum teil.

Als Sekretariate der Regierungskommission und ihrer Ausschüsse werden das Auswärtige Amt für die Bundesebene, die Länder für die Landesebene sowie für die kommunale Ebene Städte- und Gemeindetag benannt. Die Ausschüsse treffen sich in der Regel zweimal jährlich, während die Kommission einmal pro Jahr tagt. Die Kommission wird auf Arbeitsebene durch hohe und gehobene Beamte besetzt. (WITT 2003) Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Probleme zu besprechen und Empfehlungen in Form von Bekanntmachungen an die Regierungskommission zu geben. Alle Ausschüsse sind der Regierungskommission unterrichtungspflichtig. Die Regierungskommission ist dagegen wiederum dem Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit und dem Ausschuss für interregionale Zusammenarbeit weisungsbefugt, wovon der Ausschuss für Raumordnung und Wirtschaft befreit ist. Die Regierungskommission kann Arbeitsgruppen einrichten, so z.B. 2005 zur Umsetzung der Luftqualitäts-Rahmen-Richtlinie der EU im grenznahen Raum, die nach Art. 8 Abs. 6 der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/E erforderliche Konsultationen zu grenzüberschreitenden Luftschadstofftransporten durchführen. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Rat verpflichtet, auf den Sitzungen über Ergebnisse ihrer Arbeiten zu berichten.

Gegenwärtig sind in der Regierungskommission drei Ausschüsse tätig: „Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit“ (Komitet ds. Współpracy Przygranicznej), „Ausschuss für interregionale

Zusammenarbeit“ (Komitet ds. Współpracy Międzyregionalnej) und „Ausschuss für Raumordnung und Wirtschaft“ (Komitet ds. Planowania przestrzennego i gospodarki). Die Regierungskommission veranlasst die Ausschüsse bestimmte Themenbereiche zu bearbeiten. (<http://www.berlin.polenb.net?index.php?document=371>)

Während sich der „Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit“ zunächst als initiierte, inspirierende und im gewissen Sinne koordinierende sowie erfahrungsbündelnde Institution verstand, gehen heute die Erwartungen an den Ausschuss vielmehr dahin, dass er Hemmnisse und bestehende Defizite der Zusammenarbeit aufspürt und überwinden hilft, bestehende Kooperationen fördert, Regierungsentscheidungen für günstige Entwicklungsbedingungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ins öffentliche Bewusstsein trägt. So ist die Arbeit des „Ausschusses für grenznahe Zusammenarbeit“ darauf ausgerichtet, Regierungsstellen sowie zuständigen Stellen auf regionaler und kommunaler Ebene Empfehlungen zu geben, die auf eine Vertiefung und Erleichterung von Kooperationen zielen bzw. selber Kontakte auf regionaler Ebene zwischen beiden Ländern fördern, sich einen Überblick über die gesamte Breite der grenznahen Zusammenarbeit verschaffen und auf dieser Grundlage Initiativen zur Lösung von Problemen sowie zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit ergreifen. Dabei geht es vor allem um eine Erweiterung der häufig unzureichenden Kenntnisse der rechtlichen, verwaltungstechnischen, finanzpolitischen und institutionellen Strukturen des Nachbarlandes und einer Ausweitung der persönlichen Kontakte zwischen Institutionen und Organisationen beider Länder im grenznahen Bereich (FREISTEDT 2001). Den Vorsitz im Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit hat Brandenburg gemeinsam mit Westpommern inne. (<http://www.bip.um-zachodniopomorskie.pl/prawo.php?wiad=4208>)

Historie

Die Einsetzung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit geht auf die Vereinbarung des deutschen Bundeskanzlers Helmut Kohl und des polnischen Ministerpräsidenten Tadeusz Mazowiecki vom 8.11.1990 zurück. Die Regierungskommission konstituierte sich am 22./23.04.1991 in Görlitz. 1991 folgte die Einsetzung des Ausschusses für grenznahe Zusammenarbeit (27.06.1991, Frankfurt/Oder) und die des Ausschusses für interregionale Zusammenarbeit. Seit 1991 nehmen an ihrem Bestehen die vier Euroregionen teil. Zur Unterstützung der Arbeit der Ausschüsse wurden ab Juni 1991 Arbeitsgruppen eingesetzt.

Im Dezember 1994 wurde der Deutsch-Polnische Programmierungs- und Monitoringausschuss im Rahmen des Programms PHARE CBC/INTERREG (Wspólny Komitet Wspolpracy PHARE CBC II INTERREG IIIA) als neuer und dritter Ausschuss der deutsch-polnischen Regierungskommission eingesetzt. Der Ausschuss stellte bis zu seiner Auflösung 1999 die oberste Priorität in der Zusammenarbeit der Grenzakteure dar. (http://www.bagso.de/01_03_21.98.html)

2000 wurde der „Ausschuss für Raumordnung und Wirtschaft“ anstelle der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für Raumordnung ins Leben gerufen (Protokoll der Sitzung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit, 18./19.05.2002). Damit wurden die Ziele der Kommission für Raumordnung in die Arbeiten der Regierungskommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingeschlossen. Bis zu ihrer Auflösung umfassten die Aufgaben der Kommission für Raumordnung die grenzüberschreitende Raumbesichtigung, die Aufstellung eines Katalogs aktueller und potentieller Raumordnungsprobleme entlang der Grenze, die gegenseitige Unterrichtung und Beratung zu Fragen der Raumordnung, Vergleich der rechtlichen Planungsbegriffe sowie die Erstellung gemeinsamer grenzübergreifender Raumordnungsleitbilder und Planungskonzepte auf regionaler Ebene und für das gesamte Grenzgebiet. Die Raumordnungskommission koordinierte darüber hinaus Konzepte zum Ausbau von Fluss- und Wasserläufen sowie Aufgaben und Grenzen der gewerblichen Nutzung bzw. des Umweltschutzes, Verkehrsinfrastruktur und die abgestimmte Siedlungspolitik beiderseits der Oder (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; <http://www.bmu.de/fset1024.php>). Als Ergebnis der Arbeit der Raumordnungskommission entstanden 1995 „Die raumordnerischen Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze“, die von den für die Raumordnung zuständigen Ministern angenommen wurden. Die Leitbilder enthalten u.a. detaillierte Vorschläge für die Modernisierung der Grenzübergänge im Straßen- und Schienenverkehr. Darin empfahl die Raumordnungskommission allen Planungsträgern der nationalen, regionalen und kommunalen Ebene, gemäß den gesetzlichen Vorschriften beider Länder die erarbeiteten Leitbilder und Ziele in ihre Planung einzubeziehen und insbesondere die grenzüberschreitenden Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen (Deutscher Bundestag 1995).

Im Auftrag der Raumordnungskommission wurde darüber hinaus ein Deutsch-Polnisches Handbuch für Planungsbegriffe entwickelt. Auf das Konto der Aktivitäten der Raumordnungskommission geht auch das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über den Zusammenschluss von Straßen im deutsch-polnischen Grenzbereich und der Bau von Grenzbrücken im Raum Forst und Erlenholz (Olszyna) und im Raum Guben und Gubinek. Ferner schlossen Deutschland und Polen ein Abkommen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze. In der Anlage zu dem Abkommen das Vertragsbestandteil ist, wird festgelegt, welcher Vertragspartei die Erhaltung welcher Grenzbrücke obliegt. Der erhaltungspflichtige Vertragsstaat ist für die Verkehrssicherheit der von ihm zu erhaltenden Grenzbrücken verantwortlich und stellt den anderen Vertragsstaat von Ansprüchen Dritter frei (Art. 3). Bei der Errichtung neuer Grenzbrücken ist die Anlage jeweils im Wege eines Notenwechsels zu ergänzen (Art. 11). (GROTE 1995)

Zusammenarbeit mit Dritten

Die deutsch-polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit kooperiert eng mit den zuständigen Fachressorts, Regierungen und Kommunen sowie mit den

anderen bilateralen Gremien (zum Beispiel mit dem Umweltrat, dem Jugendwerk und der Expertengruppe für Grenzübergänge).

Der „Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit“ unterstützt die Arbeit der Euroregionen, deren Bildung er angesichts des inzwischen enorm gewachsenen Umfangs von Maßnahmen, die er nicht mehr leisten konnte, angeregt und begrüßt hatte. (FREISTEDT 2001) Der „Ausschuss für Raumordnung und Wirtschaft“ arbeitet eng wiederum mit der auf europäischer Ebene gegründeten Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO) zusammen.

2. Der Deutsch-Polnische Umweltrat

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Einsetzung des Umweltrates wurde anknüpfend an die Verpflichtung des deutsch-polnischen Vertrages über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.06.1991 vorgenommen (<http://bmu.de/fset1034.php>). Als Rechtsgrundlage für den Deutsch-Polnischen Umweltrat (weiter als Umweltrat) gilt das Abkommen zwischen der Regierung Deutschlands und Polens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7.04.1994 in Schwerin.

Ziele, Inhalte und Aufgaben

- Darstellung von Entwicklung und Planung der Umweltpolitik der beiden Länder unter besonderer Berücksichtigung der EU-politischen Aspekte sowie der internationalen Fragen des Umweltschutzes z.B. Vorbereitung Polens auf den EU-Beitritt im Rahmen von Twinnig-Projekten, insbesondere Erfüllung von Standards der Gemeinschaft bzw. Übernahme der EU-Vorschriften; Klärung der gemeinsamen Positionen gegenüber den aktuellen Rolle der EU im internationalen Klimaschutz und dessen Umsetzung; Fragen zum aktuellen Umweltpolitikgeschehen (u.a. Umsetzung von EG-Umweltrecht, deutsch-russische Erdgaspipeline, deutsche EU-Ratspräsidentschaft); Erfahrungsaustausch zu Fragen der Nutzung erneuerbaren Energien (speziell der Biomassen) und Bekämpfung des Klimawandels;
- Abstimmung von Strategien für eine regionale und internationale Umweltpolitik, Abgabe von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen in der globalen Umweltpolitik und gemeinsamen Positionen in Bezug auf die EU Umweltpolitikziele (z.B. gemeinsame Stellungnahme zu den Ergebnissen der Weltklimakonferenz von Montreal und insbesondere zur Aufnahme neuer Prozesse zur Fortentwicklung des Kyoto-Protokolls und der Klimarahmenkonvention; Vereinbarung zur Einrichtung eines informellen EU-Umweltrates zum Thema Emissionshandel);
- Erarbeitung von Leitlinien und Schwerpunkte für die Zusammenarbeit im Umweltbereich und Entwicklung der gemeinsamen deutsch-polnischen Umweltpolitik insbesondere in

Bereichen der Aktivierung von Innovationen und Beschäftigung, inklusive Informationsaustausch über die Durchführung von Umweltpolitikzielen (z.B. Verabredung eines deutsch-polnischen Expertentreffen zum Thema biologische Vielfalt und zur Einrichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000), Abstimmung von bilateralen Vereinbarungen;

- Vorbereitung und Unterzeichnung einer bilateralen Regierungsvereinbarung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (das Deutsch-Polnische Übereinkommen zur Durchführung von UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen; Verminderung von grenzüberschreitenden Schadstofftransporten; hauptsächlich die Reduzierung von Feinstäuben;
- Klärung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Hochwasserschutzes;
- Vereinbarung von verstärkter Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen mit dem Ziel, illegale Transporte zu unterbinden; Absichtserklärung einer engeren Zusammenarbeit bei der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie;
- Planung und Umsetzung der grenzüberschreitenden Kläranlage in Guben/Gubin – eines Projektes, das gemäß dem Abkommen über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes „Abwasserbehandlungslage Gubin-Guben“ vom 11.04.1995 zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen sowie dem Unternehmen der Abwasserbehandlung Gubin-Guben GmbH und der Stadt Gubin in die Wege geleitet wurde; Durchführung eines Ausbildungsprogramms für das Personal der Anlage;
- Beschluss einer engen Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz beim Schutz vom Aussterben bedrohter Arten, u.a. zur Wiederansiedlung des Ostseestörs und Wiederherstellung von Wanderkorridoren für Wölfe, Schutz von Dorn- und Heringshai durch Förderung und Unterstützung von wissenschaftlicher Forschung; polnische Erklärung der Unterstützung bei Bemühungen Deutschlands, beide Haiarten in den Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufzunehmen;
- Informationsbeschaffung, Vermittlung der Ergebnisse der Arbeit an andere umweltbezogene Gremien, wie der IKSO oder der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission, insbesondere über die Rolle der IKSO als Koordinierungsplattform für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, den Stand der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestloches Berzdorf, die zur Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts in der Lausitz erforderlich ist;

- Aktualisierung von potenziellen Quellen grenzüberschreitender Industrieunfälle sowie von Daten über die zuständigen deutschen und polnischen Kontaktstellen im Rahmen des UN-ECE-Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen und Durchführung von gemeinsamen Rettungs- und Alarmübungen zur Verbesserung der Gefahrenabwehr im grenznahen Raum;
- Unterstützung der EU-Nachbarschaftspolitik mit den neuen EU-Nachbarstaaten (Russland, Ukraine, Weißrussland) durch gemeinsame Beteiligung an grenzüberschreitenden Projekten, vor allem in den Bereichen Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Struktur und Arbeitsweise

Der Umweltrat tritt auf Ministerebene und Beteiligung aller relevanten Institutionen beider Länder i.d.R. jährlich unter Federführung der Umweltministerien beider Länder und unter Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen sowie der Vertreter der angrenzenden Westpommern, Lebusener Land und Niederschlesien zusammen. Die Mitglieder des Umweltrates sind auf deutscher Seite das Bundesumweltministerium, die Landesumweltministerien Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und Sachsens und auf polnischer Seite das Umweltministerium, die Wojewodschaften sowie Arbeitsgruppen, die themenbezogen und zum Teil auch projektbezogen tätig sind.

Historie

Der Deutsch-Polnische Umweltrat wurde auf Initiative von Prof. Maciej Nowicki gegründet (stellvertretender Vorsitzender der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung). Daraufhin wurde 1991 anknüpfend an die Verpflichtung des Vertrages über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit von 1991 eine Regierungsvereinbarung über die Einrichtung des Deutsch-Polnischen Umweltrates unterzeichnet.

3. Die Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Ziele, Inhalte und Aufgaben

- Koordination der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- Schaffung Rahmenbedingungen für einen abgestimmten, grenzüberschreitenden Umweltschutz;
- Förderung der Zusammenarbeit in den grenznahen Regionen;
- Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen;

- Zusammenarbeit bei Industrieunfällen mit grenzüberschreitender Auswirkung;
- Fragen des grenznahen Naturschutzes;
- Bewirtschaftung der Oder mit dem Ziel des Ausbaus und des Erhaltes der Oder als Wasserstraße unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung. (VÖNEKY & RAU 1999)

Struktur und Arbeitsweise

Die Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes trifft sich einmal im Jahr. Im Rahmen der Sitzungen der Kommission werden Ergebnisse aus der Zusammenarbeit und der Handlung der Arbeitsgruppen thematisiert. Den Vorsitz der Kommission haben der Direktor des Departements für Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie den neuen unabhängigen Staaten und der Generaldirektor im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nuklearsicherheit. Mitglieder der Kommission sind neben den Regierungsvertretern Vertreter der angrenzenden Bundesländer und Wojewodschaften sowie Umweltverbände und andere Nicht-Regierungsorganisationen inne. Innerhalb der Kommission gibt es wiederum verschiedene regelmäßig tagende Arbeitsgruppen.

Historie

Die Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes wurde 1991 vom Deutsch-Polnischen Umweltrat eingerichtet.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Kommission hat gute Kontakte zu den Bundesländern und Wojewodschaften. Hierdurch konnten bereits zahlreiche Einzelinitiativen wie z.B. ein Hospitantenprogramm in der Umweltverwaltung begründet werden. Eine enge Zusammenarbeit besteht ebenso mit der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission sowie dem Programmrat Internationaler Landschaftspark "Unteres Odertal". Ebenfalls von großer Bedeutung ist das Engagement der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) bei Arbeiten der Kommission. Die DBU engagiert sich in Polen mit Umweltschutzprojekten, z.B. mit verschiedenen Fortbildungsprogrammen, der Erarbeitung ökologischer Entwicklungskonzepte für den deutsch-polnischen Grenzraum, dem Bau von Abwasserreinigungsanlagen und der Entwicklung von Umweltberatungssystemen für deutsche und polnische Unternehmen. Durch ein Stipendienprogramm der DBU werden Nachwuchswissenschaftler gefördert. Pro Jahr können dabei bis zu 50 Stipendien vergeben werden. Auf diesem Weg ist es in den vergangenen Jahren gelungen, ein deutsch-polnisches Expertennetz zu gründen und so die länderübergreifende Zusammenarbeit im Umweltschutz zu stärken. Die polnischen Teilnehmer des Stipendienprogramms haben den "Verein für die Umwelt" ("Stowarzyszenie srodowisko dla srodowiska") gegründet. Die DBU kooperiert in diesem Stipendienprogramm eng mit der polnischen Nowicki-Stiftung. Diese wurde im Jahre 1996 durch Prof. Maciej Nowicki, Ökologe und ehemaliger Umweltminister Polens, ins Leben

gerufen. Der Gründung ging die Auszeichnung des Stifters mit dem Deutschen Umweltpreis voraus. Die Nowicki-Stiftung verfolgt das Ziel, die begabten Hochschulabsolventen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Polen auszuwählen und ihnen ein Stipendium in Deutschland zu vermitteln.

4. Die Deutsch-Polnische Expertenkommission für Grenzübergänge

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit der deutsch-polnischen Expertenkommission für Grenzübergänge bildet das deutsch-polnische Abkommen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs vom 6.11.1992 mit ihren Anhängen. In den Anlagen des Abkommens sind neben bestehenden Grenzübergängen auch neue Übergänge inklusive zuführender Straßen und Brücken festgehalten.

Ziele, Inhalte und Aufgaben

- Entscheiden über die Öffnung der im Vertrag vom 6.11.1992 festgelegten neuen Grenzübergänge. (Nach dem Abkommen über Grenzübergänge von 1992 sollen insgesamt 13 neue Übergangsstellen geöffnet werden. Das Abkommen bezieht sich nicht auf Grenzüberschreitungsstellen für den kleinen Grenzverkehr; insoweit besteht diesbezüglich kein vertraglich festgelegtes Programm. Insgesamt gibt es an der deutsch-polnischen Grenze 31 Übergänge für den Personen- und teilweise für den Warenverkehr. Über die Zulassung der im vertraglichen Programm aufgeführten Übergänge finden Fachgespräche auf den Sitzungen der Kommission zur Konkretisierung der Öffnungsmodalitäten statt.);
- Ausbau und Modernisierung von Eisenbahnverbindungen, z.B. Dresden-Görlitz-Grenze-Breslau und Berlin-Frankfurt/Oder-Warschau.

Struktur und Arbeitsweise

Die Deutsch-Polnische Expertenkommission für Grenzübergänge setzt sich auf deutscher Seite aus dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesverkehrsministerium, Vertretern des Bundesgrenzschutzpräsidiums Ost und Nord, Vertreter der Innenministerien der angrenzenden Bundesländer zusammen. Sie trifft sich ein- bis zweimal jährlich. Die Kommission führt Verhandlungen über Einzelheiten und Detailfragen aus dem Bereich der deutsch-polnischen Grenzübergänge. Die Verhandlungsführung obliegt dem Bundesministerium des Innern in Person des Grenzbeauftragten. Darüber hinaus beteiligt sie sich an Gesprächen über die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im deutsch-polnischen Grenzraum mit Berücksichtigung von gemeinsamer Nutzung, im Gegensatz zu den alten Übergängen, die teilweise keine gemeinsame Nutzung vorsehen, und über den zeitgleichen Ausbau bzw. Modernisierung von Straßen und Eisenbahnlinien beiderseits der Grenze.

5. Die Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission wurde gemäß Art. 10 des Vertrages zwischen Deutschland und Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992 gegründet (Inkrafttreten am 26.09.1996). Dieser Vertrag bestimmt Prinzipien der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Technik der Wasserwirtschaft auf den Grenzgewässern; Wasser- und Wirtschaftshaushalt; Grundsätze und den Austausch von Messdaten sowie Registrierung von Schadstoffen; Wasserversorgung der Haushalte und der Wirtschaft; Bau von Hydroanlagen und Wasserwegen; Schutz der Wasserwege und der Haffgebiete und Maßnahmen zum Hochwasserschutz und bei Wasserverschmutzung.

Ziele, Inhalte und Aufgaben

- Klärung der aktuellen Aktivitäten im Wasserwirtschaftsbereich im Wassergrenzgebiet;
- Umsetzung der EG-WRRL in Bezug auf die Grenzgewässer;
- Wassermonitoring und Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf mit dem Ziel der Überleitung in das Einzugsgebiet der Spree und Arbeiten am Hochwasserschutzprogramm Lausitzer Neiße;
- Aktualisierung und Erweiterung der Messprogramme der Grenzgewässer im Zusammenhang mit dem Monitoringskonzept der IKSO für die Umsetzung der WRRL für das gesamte Einzugsgebiet der Oder;
- Initiierung (zusammen mit der Gemeinsamen Umweltkommission Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern) von grenzüberschreitenden Projekten, wie der „Grundwasserbewirtschaftung im Einzugsgebiet der Versorgungsregion Ost-Usedom/Swinemünde“, eines INTERREG III A Projektes des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) in Verbindung mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Nationalen Fonds für Wasserwirtschaft und Umweltschutz der Wojewodschaft Westpommern. Ziel ist der Aufbau eines grenzüberschreitenden Grundwassermanagementsystems auf der Insel Usedom. Deutscher Projektträger ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom. Polnischer Kooperationspartner ist die Wojewodschaftsverwaltung Westpommern. Fachlich wird das Projekt durch die projektbezogene Deutsch-Polnische Arbeitsgruppe unter Federführung des LUNG Mecklenburg-Vorpommern begleitet (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/projekte/gd_projekt_1.htm). Das zweite Projekt betrifft das grenzübergreifende Naturschutzgebiet "Gottesheide und Swidwisse", das infolge der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt und Natur zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der ehemaligen Wojewodschaft Szczecin vom

18.11.1991 ins Leben gerufen wurde. Das Projekt sieht die Zusammenarbeit der gemeinsamen Naturschutzexpertengruppe im Einzugsgebiet der Oder, die Festsetzung, Bewirtschaftung und Nutzung eines grenzübergreifenden Naturschutzgebietes sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen vor.

Struktur und Arbeitsweise

Die Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission übt die Aufsicht über Projekte und Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung aus, wie z.B. den Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße oder das „Programm für die Oder 2006“. Für diese Aufgaben stehen der Kommission fünf ständige Arbeitsgruppen für folgende Angelegenheiten zur Seite: „Hydrologie/Hydrogeologie“ (Gruppe W1), „Grenzwasserschutz“ (Gruppe W2), „Außerordentliche Verschmutzungen“ (Gruppe W3), „Haltung der Grenzgewässer“ (Gruppe W4) sowie „Planung“ (Gruppe W5). Der Grenzgewässerkommission ist überlassen, ihre Arbeitsgruppen mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen. Mecklenburg-Vorpommern wird in diesen Arbeitsgruppen durch Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde (StAUN) vertreten. Die Kommission kommt einmal im Jahr abwechselnd in Deutschland und in Polen zusammen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Grenzgewässerkommission arbeitet mit der IKSO bei der Umsetzung der EG-WRRL zusammen. Dabei soll sie dafür sorgen, Doppelarbeiten zu vermeiden und eine bessere Verzahnung der beiderseitigen Aufgaben zu erreichen indem auf der einen Seite klare Strukturen der Zusammenarbeit festgelegt und auf der anderen Seite die Aufgaben klar abgegrenzt werden (Flussgebietskommissionen 2007).

6. Die Deutsch-Polnische Kommission für Binnenwasserschifffahrt

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Deutsch-Polnische Kommission für Binnenwasserschifffahrt wurde auf der Grundlage des Abkommens vom 8.11.1991 zwischen Deutschland und Polen über die Binnenwasserschifffahrt gegründet.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

Aktuell werden in beiden Ländern im Bereich der Binnenschifffahrt interne Verfahren unternommen, die zur Unterzeichnung eines Abkommens über die Kennzeichnung der gemeinsamen Grenze und die Berufung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommision (Umowa między Rzeczpospolitą Polską a Republiką Federalną Niemiec o oznakowaniu i utrzymaniu wspólnej granicy oraz o powołaniu Stałej Polsko-Niemieckiej Komisji Granicznej) führen sollen. (http://www.mos.gov.pl/dzw/wody_graniczne/wykaz.pdf)

Struktur und Arbeitsweise

An Arbeiten der Kommission für Binnenwasserschifffahrt nehmen Vertreter des Umweltressorts teil. Die Aufgaben werden unter den Arbeitsgruppen aufgeteilt. In den Arbeitsgruppen für die Schifffahrt im Grenzwasserbereich der Oder und der westlichen Oder (do spraw regulacji żeglugowych w zakresie wód granicznych Odry i Odry Zachodniej) beteiligen sich ständige Vertreter des Umweltministeriums. Für die Umsetzung des Vertrages in Polen ist der Infrastrukturminister zuständig. (http://www.mos.gov.pl/dzw/wody_graniczne/wykaz.pdf)

7. Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer (weiter Kammer) ist auf der Grundlage des Gesetzes über die Wirtschaftskammern vom 30.05.1989 tätig. Die Kammer ist eine juristische Person. Die Grundlage ihrer Arbeit ist die „Satzung der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer“.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Förderung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen;
- Schutz und Wahrnehmung der Interessen der in ihr versammelten deutschen und polnischen Unternehmen;
- Lobbyarbeit im Namen der Kammermitglieder bei der deutschen und polnischen Regierung und anderen Instanzen;
- Einrichtung von Foren, auf denen deutsche und polnische Unternehmen miteinander in Kontakt treten können;
- Erwerb und Koordination von Projekten bei kleinen und mittleren Firmen;
- komplexe Dienstleistungen aus dem Bereich der Geschäftsunterstützung: Rechtsdienste (Schiedsgericht und Hilfe bei der Gründung von Gesellschaften, Auszahlung der Mehrwertsteuer, Wiedererlangung von Forderungen);
- Marktberatung (die Suche nach Kooperationspartnern, Wirtschaftsmissionen, Firmen- und Produktpräsentation, Investitionsberatung, Marktanalyse);
- Organisation von Informationsseminare über Möglichkeiten der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen, inklusive im Bereich Umweltschutz;
- Angebot von Informationen zu Umweltprojekten, Promotion umweltschonender Energiequelle bzw. Beratung beim Erlangen des „Grünen Punktes“ in Deutschland.

(<http://www.ihk.pl/index.html?action=c1&translation=2>)

Struktur und Arbeitsweise

Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer ist die größte bilaterale Handelskammer in Polen. Sie gehört auch zu den größten deutschen ausländischen Handelskammern. Die Tätigkeit der Kammer erstreckt sich auf dem Gebiet Deutschlands und Polens. Sie kann auf diesem Gebiet Zweigstellen einrichten. Sitz der Kammer ist Warschau.

Die Kammer ist eine Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft. Das höchste Organ der Kammer ist die Allgemeine Versammlung der Mitgliedsfirmen, die den Vorstand und den Vorsitzenden wählt. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht neben dem Vorsitzenden aus den Mitgliedern und dem Generaldirektor. Der Generaldirektor leitet die laufenden Geschäfte der Kammer. Weitere Organe der Kammer sind das Kammerschiedsgericht und die Revisionskommission. Die Kammer verfügt über eigenes Vermögen. Die Allgemeine Versammlung der Kammer kann Beschlüsse zum Interessenschutz der vereinigten Firmen erlassen.

Die Kammer besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Gesellschaften sein, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen und die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands sowie Polens gegründet wurden, welche ihren Sitz in einem der beiden Länder haben, eine wirtschaftliche oder wirtschaftsfördernde Tätigkeit ausüben sowie am deutsch - polnischen Wirtschaftsverkehr teilnehmen.

Historie

Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer ist die erste Organisation in der Geschichte der Wirtschaftsselbstverwaltung Polens, der die Qualitätsgarantie gemäß der internationalen Norm nach ISO 9002 erteilt wurde. Im August 2005 bekam die Kammer ein Zertifikat, das bis 2008 Gültigkeit hat und eine Garantie für positive Ergebnisse der Arbeit der Auditoren darstellt. Seit Mai 2004 hat die Kammer in ihren Reihen einen Honorarvorsitzenden.

Zusammenarbeit mit Dritten

Bei der Durchführung und Koordinierung von Projekten arbeitet die Kammer mit den Regierungsinstitutionen, regionalen Kammern und Branchengewerkschaften aus beiden Staaten zusammen. Die Kammer ist Mitglied im Rat der Unternehmer der Republik Polen – einer informellen Versammlung der elf größten Arbeitgeber- und Unternehmerorganisationen in Polen - und zusammen mit der Dreiseitigen Kommission für Gesellschaftliche und Wirtschaftliche Angelegenheiten ein wichtiges Forum für die Formulierung von Postulaten an die Regierung und das Parlament. Von November 2006 bis Januar 2007 hatte die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer den Vorstand im Rat der Unternehmer der Republik-Polen für drei Monate inne.

(<http://www.ihk.pl/index.html?action=c1&translation=2>).

8. Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH (weiter Gesellschaft) ist eine Gemeinschaftsinitiative zwischen den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, dem Bund, der Stadt Warschau und den westlichen angrenzenden Wojewodschaften.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Förderung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit durch Unterstützung von Investitions- und Kooperationsinitiativen und anderen Wirtschaftsprojekten insbesondere in den grenznahen Regionen;
- Erleichterung des Markteinstiegs im jeweiligen Nachbarland für kleinere und mittlere Unternehmen über Förderung durch Bildung von unternehmerischen Netzwerken, Erstellung einer gemeinsamen hochwertigen Marke und Kollektion sowie die Vermarktung auf dem jeweiligen Markt; Beförderung von Kooperationen kleinerer deutscher und polnischer Betriebe (<http://213.77.105.135/twg.html>);
- Auswahl und Bewertung geeigneter Investitionsstandorte und Gewerbeimmobilien, Erschließung von Absatz- und Beschaffungsmärkten, Aufbau von Vertriebswegen, Vermittlung von Kooperations- und Handelspartnern, sowie von Ex- und Importgeschäften, Marktanalysen, Produkt- und Unternehmenswerbung sowie Suche und Auswahl von Leitungspersonal und Begleitung auf dem Weg durch die Behörden;
- Organisation von Veranstaltungen wie Wirtschaftskonferenzen, Kooperationsbörsen, inklusive Unterstützung der Firmen bei ihren Firmenpräsentationen, Pressekonferenzen und Ausstellungen. Bisher wurden 70 deutsch-polnische Wirtschaftskonferenzen und 30 Wirtschaftsgespräche bzw. Kooperationsbörsen, an denen 10.000 Unternehmen teilgenommen haben, veranstaltet;
- Herstellung neuer Kontakte über Studienreisen und Konsultationen für Unternehmer, Parlamentarier und Journalisten;
- Herausgabe von Wirtschaftshandbüchern, Branchenanalysen, Hinweisen zu Steuer- und Finanzfragen.

Struktur und Arbeitsweise

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft besteht aus einem zwei Personen-

Vorstand: einem deutschen und einem polnischen Vertreter; zweisprachigen Mitarbeitern aus Deutschland und Polen, die zu 80% Hochschulabsolventen sind und die sich dadurch auszeichnen, dass sie die landestypischen Gepflogenheiten kennen, Sprachbarrieren überbrücken und über Kenntnisse von umsatzgeeigneten Marketingkonzepten verfügen. Der Jahresetat der Gesellschaft wird paritätisch, auf deutscher Seite zur Hälfte vom Bund und den Ländern, getragen. Hauptsitz der Gesellschaft ist Landsberg/Warte. Regionale Kontaktbüros bestehen in Berlin, Dresden, Frankfurt/Oder, Potsdam, Schwerin, Stettin, Breslau, Jelenia Góra und Zielona Góra. (<http://213.77.105.135/wtwgDeutsch/index.asp>). Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft hat aktiven Anteil an der Gründung von 210 Joint Ventures und dem Abschluss von vielen Kooperationsvereinbarungen, infolgedessen mehr als 1000 Arbeitsplätze entstanden sind.

Historie

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH wurde 1994 auf Vorschlag der Deutsch-Polnischen Regierungskommission gegründet.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Gesellschaft ist in einem Netzwerk von Kontakten zu Behörden und Einrichtungen in beiden Ländern vertreten.

9. Der Programmrat Internationaler Landschaftspark „Unteres Odertal“

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die rechtliche Grundlage zur Gründung des Programmrates Internationaler Landschaftspark „Unteres Odertal“ bildet die „Gemeinsame Deklaration über Einrichtung des geschützten Gebietes in Odertal vom 07.05.1992 in Bonn, unterzeichnet vom Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Forstwirtschaft der Republik Polen, dem Landesminister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnungswirtschaft des Landes Brandenburg und dem Stettiner Wojewoden.

Der Programmrat wurde am 11.12.1992 infolge des Deutsch-Polnischen Abkommens des Umweltrates über den Einsatz des Deutsch-Polnischen Programmrates für das grenzüberschreitende Gebiet im Odertal ins Leben gerufen.

Als weitere Maßnahme zur Einrichtung des Internationalen Landschaftsparks wurde der Erlass Nr. 4/93 des Stettiner Wojewoden vom 01.04.1993 in Angelegenheiten der Einrichtung des Landschaftsparks Unteres Odertal angeordnet.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

Der Programmrat Internationaler Landschaftspark hat zum Ziel, das einzige grenzüberschreitende

ökologische Gebiet „Unteres Odertal“ zu verwalten.
(http://dpkddo.szczecin.uw.gov.pl/pkddo/pkddo_rozp.html)

10. Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) wurde auf der Basis eines Vertrages zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen, der Tschechischen Republik sowie der EU von 1996 gegründet. Der Vertrag trat am 26.04.1999 in Kraft.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Verringerung und Vorbeugung der Belastung der Oder sowie der Ostsee mit Schadstoffen;
- Erreichung von möglichst naturnahen aquatischen und damit zusammenhängenden terrestrischen Ökosystemen mit einer entsprechenden Artenvielfalt;
- Ermöglichung der Nutzung der Oder, vor allem bei der Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltrat und der landwirtschaftlichen Verwendung des Wassers und der Sedimente;
- Vorbeugung von Risiko bzw. nachhaltige Verringerung von Hochwasserschäden;
- Koordinierung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Odereinzugsgebiet; (<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1&aid=4>)
- Verabschiedung von Programmen, z.B. zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung. Das Programm umfasste den Bau bzw. die Modernisierung von 86 kommunalen Kläranlagen und 52 Industriekläranlagen, die zu einer Reduzierung der aus kommunalen Abwässern in die Oder gelangenden Schadstofffracht (Stickstoff und Phosphor) sowie von Industrieabwässern führen sollen. Im Rahmen des Projektes wurden gemeinsame Katastrophenpläne zum Hochwasserschutz ausgearbeitet, inklusive eines Bewirtschaftungsplans, der im Einklang mit den Rahmengesetzgebungen der EU steht. Veranlasst durch die Hochwasserkatastrophe 1997 initiierte die IKSO im Bereich des Hochwasserschutzes den "Internationalen Warn- und Alarmplan Oder";
- Verabschiedung einer "Gemeinsamen Strategie und Grundsätze für das Aktionsprogramm Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder", auf deren Basis ein Aktionsprogramm Hochwasserschutz vorbereitet wird. Das Programm deckt das gesamte Odereinzugsgebiet ab und setzt Handlungsziele für folgende Tätigkeitsfelder: Minderung der Schadensrisiken, Minderung der Hochwasserstände, Verstärkung des Hochwasserbewusstseins, Verbesserung des Hochwassermelde- und -vorhersagesystems,

Verminderung von hochwasserbedingten Gewässerverunreinigungen sowie Verbesserung der rechtlichen Regelungen. Das Aktionsprogramm gilt als ein Rahmen, dessen Inhalte fortlaufend durch Erfahrungen und neue Erkenntnisse konkretisiert werden. Es schafft Voraussetzungen dafür, dass die drei Anliegerstaaten Deutschland, Tschechien und Polen, als Vertragsparteien der IKSO ihre Hochwasserschutzpolitik in harmonischer Weise und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Gewässer im Odergebiet durchführen können;¹

- Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Oder;

Struktur und Arbeitsweise

Die Ziele der IKSO werden über ihre Projekte umgesetzt. Der Wirkungsbereich der IKSO umfasst den Schutz von Flüssen oder Seen, deren Einzugsgebiet über das Territorium eines Staates hinausgeht. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Delegationsleiter, einem Sekretariat (mit Sitz in Breslau) und vier Arbeitsgruppen: Steuerungsgruppe WRRL, Hochwasser, Havarieverunreinigungen, Rechtsfragen. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den von jeder Delegation ausgewählten Sachverständigen zusammen. Für das Erreichen bestimmter Ziele erarbeiten diese Arbeitsgruppen Aktionsprogramme, die den Vertragsparteien als Vorschläge und Empfehlungen vorgelegt werden. Die Entscheidungen der IKSO (in Form von Beschlüssen, Plänen und Maßnahmen) werden auf den Tagungen der Kommission getroffen, an denen die Delegationen aller Vertragsparteien teilnehmen. Nichtregierungsorganisationen genießen seit 2002 Beobachterstatus. So wirken u.a. der World Wild Fund (WWF) und der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) in der IKSO mit. (<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1&aid=9>).

Für die arbeitsgruppenübergreifende Zusammenarbeit aller mit der Umsetzung der WRRL verbundenen Aktivitäten sowie für Querschnittsthemen ist die Arbeitsgruppe „Steuerung“ verantwortlich. Sie wird hierbei durch eine Untergruppe zu GIS-Fragen (Geografische Informationssysteme) sowie vier ad hoc Gruppen etwa zur Gestaltung der Berichterstattung und zur ökonomischen Analyse unterstützt. Die wesentlichen fachlichen Abstimmungen erfolgen in

¹ Im Bereich des Hochwasserschutzes im Grenzgebiet spielt darüber hinaus das Programm 'Oderregio' eine große Rolle - eine Initiative für gemeinsame Handlungen im Hochwasserschutzbereich mit der Einbeziehung der Raumordnungsplanung in der Odermündungsregion. Das Projekt 'Oderregio' „Grenzüberschreitendes Konzept für Hochwasserschutz mit der Berücksichtigung der Einwirkung aus der Raumordnungswirtschaft im Einzugsgebiet 1999-2001“ wurde durch die deutsche Seite, mit der Unterstützung Polens als Beratungs- und Begutachtungspartner, entwickelt. Die zweite Phase des Programms 2004 – 2006 wurde durch INTERREG III B und PHARE CBC und allen Wojewodschaften entlang der Oder und dem tschechischen Partner finanziell unterstützt und umgesetzt. Als polnische Partner im Projekt wurden das Büro für den Regierungsbevollmächtigten der Republik Polen für das Programm für die Oder 2006, das Amt für Wohnung und Entwicklung sowie die Agentur für Regionalentwicklung in Wroclaw ernannt. Die Selbstverwaltung der Wojewodschaft Westpommern unterstützt neben den Marschällen der Wojewodschaft Niederschlesien und Schlesien sowie dem Direktor des Sekretariats der IKSO das Projekt. Im Bereich des Hochwasserschutzes wurde darüber hinaus 1997 die sog. „Stettiner Initiative“, eine „Vereinbarung zum vorbeugenden Hochwasserschutz durch Erarbeitung einer internationalen Raumplanungskonzeption für das Flussgebiet der Oder“, von Polen, Tschechien und Deutschland unterzeichnet und eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe gebildet. Sie hat zum Ziel, - unter Berücksichtigung der Aktivitäten anderer Gremien – ein transnationales Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Einzugsbereich der Oder zu erarbeiten. (http://www.landespflege.de/aktuelles/eu_osterw/polen2.html#ermer)

zwei neustrukturierten Arbeitsgruppen, von denen sich die eine auf stoffliche Belastungen und ihre Auswirkungen konzentriert, während die andere sich mit den für den biologischen Zustand der Gewässer relevanten Aspekten sowie mit der Gewässerstruktur befasst. (<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=15>).

Die IKSO wird aus den Beiträgen der vier Vertragsparteien sowie aus Spenden, Subventionen, Zinsen und weiteren Quellen finanziert. Alle zwei Jahre wird die Präsidentschaft der IKSO durch ein anderes Land übernommen. Für den Zeitraum 2005-2007 führte Deutschland die Präsidentschaft. Die Arbeitssprachen der Kommission sind Deutsch, Polnisch und Tschechisch. Über die Ergebnisse ihrer Arbeit berichtet die Kommission in regelmäßigen Abständen, u.a. der Europäischen Kommission. Die IKSO veröffentlicht auch Informationsbroschüren, so zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Flusseinzugsgebiet Oder (<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1>).

Seit 2002 nimmt die IKSO die Aufgabe einer Plattform für die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie geforderte grenzüberschreitende Koordinierung der Erstellung und Umsetzung eines internationalen Bewirtschaftungsplans für die Oder wahr, mit dem Ziel, bis zum Jahre 2015 für die Gewässer einen guten Zustand zu erreichen.

Historie

Die IKSO wurde 1996 gegründet und hat 1999 ihre Arbeit aufgenommen. 2002 wurde die Arbeitsstruktur der IKSO ausgebaut. Der Anlass war die Erteilung des Mandats für die grenzüberschreitende Koordinierung der Erstellung und der Umsetzung eines internationalen Bewirtschaftungsplans für die Oder im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die Aufgaben der IKSO wurden auch auf andere Bereiche der Zusammenarbeit erweitert, so insbesondere nach dem Oderhochwasser 1997 auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge. Dafür wurde eine gesonderte Arbeitsgruppe „Hochwasserschutz“ eingesetzt, die eine gemeinsame Strategie und Grundsätze für das Aktionsprogramm im Einzugsgebiet der Oder erarbeitet hat.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Kommission arbeitet mit der Deutsch-Polnischen Gewässerkommission und dem Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission, insbesondere bei der Ausarbeitung der internationale Bewirtschaftungsplan der Oder, zusammen.

11. Die Euroregion Pomerania

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Euroregion Pomerania wurde gemäß des Vertrages über die Einrichtung der Euroregion Pomerania vom 15.12.1995 gegründet.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Gleichmäßige und nachhaltige Entwicklung der Region und friedensstiftende Annäherung der Bevölkerung und Institutionen;
- Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner der Region durch gemeinsame Förderung der Institutionen und der wirtschaftlichen Programme, Durchführung von Berufsschulungen und Umsetzung der Programme zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit;
- Unterstützung der Ideen der europäischen Einheit und des internationalen Verständnisses;
- Zusammenarbeit mit und Austausch von Berufs- und wissenschaftlichen Gremien sowie Kultur- und Jugendkreisen;
- Beibehaltung und Verbesserung des Naturzustandes sowie Entwicklung der Agrar- und Forstwirtschaft;
- Bau und Anpassung der Infrastruktur an den Bedarf des Grenz- und Regionalverkehrs;
- Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Transfers von Know-how und der Technologie;
- Aufbau eines Systems zum Informationsaustausch;
- Entwicklung einer koordinierten grenzüberschreitenden Raumordnungsplanung;
- Zusammenarbeit im Havarieschutz;
- Unterstützung bei der Problemlösung im Bereich der Grenzübergänge;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen des öffentlichen Sektors und von Verbänden; (<http://euro.pap.com.pl/euroregiony/pomerania.html>)
- Unterstützung der Gesundheits- und Sozialpolitik
- Unterstützung der Initiative der Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern für den alle zwei Jahre stattfindenden „Baltischen Jugendwettbewerb“;
- Förderung der Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der vorläufigen Arbeitsgruppe Pommern-Team seit 3.12.2004, mit dem Ziel des komplexen Informationsausbaus und der Entwicklung der deutschen und polnischen Nichtregierungsorganisationen in der Region Pommern;
- Förderung des Deutsch-Polnischen Journalistenpreises, organisiert durch die Pressesprecher der Landesregierungen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und

Sachsen, des Marschallamtes der Wojewodschaften Lebuser, Westpommern und Niederschlesien;

- Zusammenarbeit zwischen den Pressebüros Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Skåne und des Marschallamtes Westpommern mit dem Ziel der Erweiterung der Kenntnisse über die Nachbarregion, unterstützt durch eine jährliche „Study Tour“ der Journalisten aus den drei Regionen nach Westpommern;
- Förderung von deutsch-polnischen Jugendbegegnungen zusammen mit der Landeszentrale des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, insbesondere zur grenzüberschreitenden Berufsorientierung junger Menschen in der Europäischen Jugendwerkstatt Rothenklempenow und zum Austausch von Auszubildenden im betrieblichen Ausbildungsverhältnis;
- Bewirtschaftung der EU-Fördermittel INTERREG, aus denen zahlreiche grenzüberschreitende Projekte unterstützt werden²;

Ein aktuelles Projekt aus Mittel INTERREG III A in der Förderperiode 2007 – 2013 ist im Infrastrukturbereich der Deutsch-Polnische Entwicklungsraum Oder/Neiße „DPERON“ in Eberswalde mit dem Ziel, durch die Verknüpfung der Infrastruktur innerhalb der Region zur Stärkung der Mobilität der Bürger und zugleich zur Verbesserung der Anbindung an überregionale Verkehrsverbindungen grenzüberschreitend beizutragen sowie eine gemeinsame Region beiderseits der Oder/Neiße herauszubilden, die sich im Wettbewerb der Regionen innerhalb der EU behaupten kann. Der in das Projekt einbezogene Raum mit seinem Zentrum beiderseits der Oder geht von der Ostsee bis hinunter in das Sachsendreieck und erfasst damit Teilräume von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Westpommern, dem Lebuser Land und Niederschlesien. Als wichtiges Ergebnis ist ein integriertes Verkehrskonzept für die Euroregion Pomerania vorgesehen. An dem Projekt beteiligt sind neben der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V. die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, die Marschallämter der Wojewodschaften Westpommern, Lebuser Land und Niederschlesien und ihre Büros. (<http://www.pomerania.net/main.cfm?l=de&rubrik=2&th=66>)³.

² Im Laufe des Bestehens der Pomerania konnten mit Unterstützung von verschiedenen EU-Fonds, wie des Fonds für Kleine Projekte des Programms der deutsch-polnischen Zusammenarbeit 1999, des Fonds für Kleine Projekte des gemeinsamen Programms der angrenzenden polnischen Region der Ostsee 1999, des Fonds für Kleine Infrastrukturprojekte der angrenzenden deutsch-polnischen Zusammenarbeit 1999, Strukturen im Rahmen der Pomerania aufgebaut werden, die für die Regionalentwicklung genutzt wurden. Dazu gehören u.a.: eine Datenbank, drei Service- und Beratungs-Zentren in Anklam, Passewalk und Schwedt und eine Internet-KMU-Kooperationsbörse. (Maack et al. 2004)

³ Zu anderen Projekten, an denen die beiden Regionen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern beteiligt waren bzw. sind, gehören die Strategie „Der Bogen der Südlichen Ostsee und das Programm zur Entwicklung des südlichen Teils der Ostseeregion“ (Łuk Południowego Bałtyku – Strategia i program rozwoju południowej części Regionu Morza Bałtyckiego). Neben den beiden Odermündungsregionen beteiligen sich an dem Projekt auch Pommern, Warmien und Masuren. Das Projekt wurde zwischen September 2003 und Juni 2004 durchgeführt. Ziel des Projektes war es, die Entwicklung des wirtschaftlichen Potentials der Ostseeregionen zu unterstützen, das auf der Transportachse im südlichen Teil der Ostseeregion liegt, indem

Struktur und Arbeitsweise

Die Euroregion Pomerania entspricht dem klassischen Selbstverwaltungsmodell der Euroregionen, wonach die Initiative zur transnationalen Zusammenarbeit von den lokalen Selbstverwaltungen ausgeht. Auf deutscher Seite gehören der Euroregion Pomerania die Landkreise Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen, Uecker-Randow, Uckermark und Barnim sowie die kreisfreien Städte Greifswald und Stralsund an. Die polnischen Kommunen sind in der Euroregion durch den Kommunalen Verband der Polnischen Gemeinden der Westpommern Euroregion Pomerania und die Stadt Szczecin vertreten. Seit 1998 gehört der Euroregion Pomerania der Gemeindeverband Skåne aus Schweden mit 33 Gemeinden an.

Die Organe der Euroregion sind: der Rat, das Präsidium und drei Präsidenten. Das Präsidium ist eine aus 36 delegierten Mitgliedern - jeweils 12 aus Deutschland, Polen und Schweden - bestehende Versammlungsdelegation der Euroregion und hat die höchste Gewalt inne. Jede Seite stellt einen Sekretär und einen Präsidenten der Euroregion. Der Rat agiert als Exekutivorgan. Er besteht aus 6 Personen - jeweils zwei aus Deutschland, Polen und Schweden - die durch die Versammlungsdelegation gewählt werden. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören u.a. die Berufung der drei Präsidenten der Euroregion, die die drei Länder vertreten. Die Kontrolle übt die Revisionskommission aus.

Die nationalen Geschäftsstellen der Kommunalverbände der Euroregion haben ihren Sitz in allen drei Ländern (Löcknitz, Szczecin und Lund). Die Geschäftsstellen bestehen aus einem Sekretariat und Arbeitsgruppen.

Über die Bewilligung der grenzüberschreitenden Projekte, die aus den EU-Fördermitteln INTERREG finanziert werden, entscheidet ein Gemeinsamer Regionalausschuss, der sich aus Vertretern der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern zusammensetzt.

Historie

Die Euroregion Pomerania wurde 1995 von den bereits zwei bzw. drei Jahren zuvor auf deutscher und polnischer Seite gegründeten Vereinigungen der beteiligten Gemeinden bzw. sechs Kreise und zwei Städte aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg – der Kommunalgemeinschaft „Pomerania“ e.V. und dem Kommunalen Zweckverband der Gemeinden Westpommerns „Pomerania“ – sowie der Stadt Szczecin gegründet. Die Vereinigung der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania ist im Frühjahr 2001 aus dem 1993

transregionale Untersuchungsarbeiten zur gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung der Region durchgeführt werden. Die erfolgreich vollbrachten Ergebnisse führten zu der Fortsetzung des Projektes. Das Ziel der zweiten Phase des Projektes vom Juni bis Ende 2007 - „Der Bogen der Südlichen Ostsee II – Polyzentrische Entwicklung für gesellschaftlich-wirtschaftliche Belebung und territoriale Kohärenz entlang der Küste der südlichen Ostsee“ - ist die Stärkung der territorialen Kohärenz und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Revitalisierung des südlichen Teils der Ostsee. Das Projektgebiet wurde um Regionen Kalliningrad (Russland), Taurogi und Ituale (Litauen), Zemgale, Vidzeme und Ryga (Lettland) sowie Tartu und Jogeva (Estland) erweitert.

gegründeten Kommunalen Zweckverband der Gemeinden Westpommerns „Pomerania“ hervorgegangen. Dieser war von einigen Dutzend Städten der ehemaligen Wojewodschaft Szczecin, Koszalin und Gorzów gegründet worden, um die Initiative der Kommunen für die Gründung der Euroregion auf polnischer Seite zu bündeln. Seit Februar 1998 ist auch die südschwedische Region Skåne Mitglied der Euroregion.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Euroregion Pomerania trug dazu bei, dass über sie zahlreiche direkte Partnerschaften zwischen deutschen und polnischen (ca. 40) Kommunen oder Kommunen aller drei Länder entstanden sind. Zurzeit existieren ca. 20 kommunale Partnerschaften zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern.

In Kooperation mit der Euroregion Pomerania arbeiten die regionalen Wirtschaftsförderinstitutionen, regionale Planungsgemeinschaften, EU-Kooperationsstellen, die Landesregierungen Mecklenburg-Vorpommerns und Brandenburgs sowie die Wojewodschaft Westpommern mit den Kreisen und Städten, Kammern und Gewerkschaften der Region und weiteren regionalen Akteure zusammen.

12. Die Gemeinsame Kommission für Raumordnung und Arbeitsmarkt Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern

Struktur und Arbeitsweise

Die Gemeinsame Kommission für Raumordnung und Arbeitsmarkt Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern hat ihre Arbeit im September 2002 aufgenommen. Die Kommission koordiniert, vereinbart und bereitet Aufgaben zur ihrer Realisierung vor. Im Rahmen der Kommission arbeiten zwei Expertengruppen: für Raumordnungsplanung und für Politik des Arbeitsmarktes. Die deutsche Seite vertritt der Minister für Raumordnung und Arbeitsmarkt Mecklenburg-Vorpommern, die polnische wird repräsentiert von Stellvertretender Marschall der Wojewodschaft Westpommern.

13. Die Deutsch-Polnische Gemeinsame Umweltkommission Mecklenburg-Vorpommern/Westpommern (GUK)

Rechtsgrundlage und Gründungsakt

Die Deutsch-Polnische Gemeinsame Umweltkommission wurde 1995 auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gegründet. (<http://www.um.mv-regierung.de/agenda21/pages/start.htm>)

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Koordination von grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Umweltbereich auf der regionalen und kommunalen Ebene;
- Unterstützung von Partnerschaften zwischen deutschen und polnischen Großschutzgebieten, z. B. dem Müritz-Nationalpark und dem Wygri-Nationalpark sowie den Natur- bzw. Nationalparks Insel Usedom und Jasmund (Rügen) mit dem Nationalpark Wollin;
- Erfahrungsaustausch zur Umsetzung von Abfallwirtschaftsplänen, Abfallbehandlung kommunaler Abfälle in mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen;
- Luftqualitätssicherung, Genehmigung von Tierhaltungsanlagen und anlagebezogenen Fragestellungen zum Lärmschutz; Erfahrungsaustausch zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien im Bezug auf den Lärmschutz; Austausch von Daten über Emissionen im Bereich der Luftreinhaltung;
- Behandlung von ökonomischen Fragen des Umwelt- und Naturschutzes;
- Unterstützung der Verwaltungskooperation in Pflanzenschutz- und Veterinärbereiches, die Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Bodenpolitik, der Fischerei, der Tier- und Pflanzenproduktion,
- Durchführung von Schulungen für Akteure der Agenda 21, Integration von Journalisten (z. B. im Club 21) sowie die Gründung von Koordinationszentren der Regionalen Agenda 21 beiderseits der Staatsgrenze; Unterstützung der Zusammenarbeit deutscher und polnischer Jugendlicher im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ);
- Unterstützung der Fernsehreihe „Baltik Echo“ mit umweltbezogenen Schwerpunkten unter Beteiligung entsprechender Experten aus Schonen/Südschweden und Mecklenburg-Vorpommern.

Struktur und Arbeitsweise

Die Umweltkommission tagt unter Vorsitz des für den Umweltschutz zuständigen Umweltministers Mecklenburg-Vorpommerns und des Vizemarschalls der Wojewodschaft Westpommern. Die Aufgaben des Umweltrates werden von mehreren Arbeitsgruppen bewältigt: „Wasserwirtschaft/Bodenschutz“, „Abfallwirtschaft und Imissionenschutz“, „Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz, Agenda 21“, „Naturschutz“ und „Bildung“. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der verschiedenen Bereiche aus Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern zusammen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Im Bereich Wasserwirtschaft/Wasserhaushalt agiert die Gemeinsame Umweltkommission Mecklenburg-Vorpommern/Westpommern in enger Zusammenarbeit mit der Grenzgewässerkommission. Die Umweltkommission war zusammen mit der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission der Auftraggeber des Projektes „Grundwasserbewirtschaftung Ost-Usedom/Swinemünde“. (siehe dazu Portrait „Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission“)

14. Die Regionale Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Die Rechtsgrundlage für die Gründung der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff ist die Gemeinsame Erklärung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und den damaligen polnischen Wojewodschaften Szczecin, Koszalin und Piła von 1991. Sie bildet wiederum die Grundlage für die Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Basis von Nachhaltigkeit im Umwelt- und Lebensbereich, die im Grundlagendokument der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff vom 6. 09.2002 festgehalten wurde.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Sicherung und Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung der Region und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Ziel der Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen beiderseits der Grenze;
- Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität über die Grenze in der Region um das Stettiner Haff;
- Verankerung der Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung als Handlungsleitlinie in allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten;
- Förderung der Beteiligung und der Zusammenarbeit möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen in der Grenzregion;
- Aufbau von grenzüberschreitenden arbeitsfähigen Kommunikations- und Koordinationsstrukturen;
- Etablierung und Verankerung des Regionalen Agenda 21 - Prozesses;
 - ✓ Stärkung der Agenda 21 - Prozesse auf lokaler Ebene

Struktur und Arbeitsweise

Für Prozesse und Konzepte, Institutionen und Projekte einer nachhaltigen Entwicklung in der Region um das Stettiner Haff versteht sich die Regionale Agenda 21 Stettiner Haff als Dach und Plattform, um vorhandene Leitbilder, Konzepte und Programme in der Region, die dem Grundsatz der Nachhaltigkeit folgen, im zu unterstützen und umzusetzen.

Der Regionalen Agenda gehören die deutschen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow in Mecklenburg-Vorpommern und auf der polnischen Seite die Stadt Szczecin und die Landkreise (powiat) Police, Goleniów, Świnoujście, Kamień Pomorski, mithin ein Großteil des Gebietes der Euroregion Pomerania an. Die Regionale Agenda 21 – Region zweier Nationen wird von der Gemeinsamen Umweltkommission koordiniert, in deren Rahmen die ständigen Arbeitsgruppen agieren. Die Agenda hat ihren Sitz im Schloss Rothenklempenow und an dem Wojewodschaftsfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Szczecin. An der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff sind Vertreter aus dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern und dem Regionalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Westpommern, Vertreter des Marshallamtes, Vertreter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (StAUN) Ueckermünde, Vertreter von Kommunen sowie von der Universität Szczecin und der Fachhochschule Neubrandenburg beteiligt.

Historie

Die Regionale Agenda 21 Stettiner Haff wurde auf Initiative der ständigen Arbeitsgruppe “Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz, Agenda 21” der Deutsch-Polnischen Umweltkommission gegründet. Sie wurde am 6.09.2002 durch den Umweltminister und seinen polnischen Amtskollegen in Pasewalk unterzeichnet.

Der Auftakt der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff war die am 20.04.2001 in Szczecin stattfindende Deutsch-Polnische Konferenz “Regionale Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen”. Höhepunkt der Konferenz war die Unterzeichnung des sogenannten Stettiner Beschlusses zum Aufbau einer Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen. Mit diesem Beschluss verpflichten sich die Wojewodschaft Westpommern, vertreten durch das Vorstandsmitglied Andrzej Posluszny, und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Umweltminister Prof. Dr. Wolfgang Methling, entsprechende Strukturen, die für den Aufbau der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff Region zweier Nationen erforderlich sind, zu schaffen und zu entwickeln sowie gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung geeignete Projekte zu initiieren und zu realisieren.

Der nächste Meilenstein war die Unterzeichnung des Dokuments “Regionale Agenda 21 Stettiner Haff - Region zweier Nationen” am 6.09.2002 in Pasewalk, durch das der Stettiner Beschluss konkretisiert wurde. (http://www.agenda21-oder.de/ra21_stettiner_haff.html)

Leitideen

Die Agenda ist ein erster Schritt zur Vision „einer Region zweier Nationen mit hoher Lebensqualität und außergewöhnlichen Naturwerten“. Sie ist einem ganzheitlichen und integrativen Anspruch im Sinne der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet und soll dazu beitragen, die Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung als Handlungsleitlinie in allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten zu verankern. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, dass dauerhaft wirtschaftlicher Wohlstand und qualifizierte Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Bewahrung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und Sicherung der sozialen Gerechtigkeit entstehen. Prinzipien der Nachhaltigkeit sind u.a. die Integration der ökonomischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Dimension, Kooperation und Vernetzung, Dauerhaftigkeit, Partizipation, Solidarität, Transparenz und soziale Gerechtigkeit. Die Umsetzung dieser Vision kann nur durch die Menschen in der Region erfolgen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Beteiligung und die Zusammenarbeit möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen. Alle Städte und Gemeinden, öffentliche und private Institutionen und Unternehmen sowie alle Vereine in der Region sind daher eingeladen, der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff beizutreten und an ihrer Umsetzung mitzuwirken. (http://www.agenda21-oder.de/ra21_stettiner_haff.html; <http://www.ratgeber-bauen-wohnen-finanzieren.de/umweltreport/mecklenburg/2001/zusammenarbeit.html>).

Zusammenarbeit mit Dritten

Das Büro der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff in Rothenklempenow steht mit über 200 in erster Linie zivilgesellschaftlichen Akteuren auf beiden Seiten der Grenze in Kontakt.

15. Der Ausschuss für grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Der Ausschuss für grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern gründet sich auf der Gemeinsamen Erklärung über die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern vom Juni 2000.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Fachressorts innerhalb der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und den zuständigen Stellen der Wojewodschaft Westpommern;
- Koordination der grenzübergreifenden regionalen Aktivitäten, meistens in Form von Projekten. In der Zeit von 2000-2006 wurden sie hauptsächlich vom gemeinsamen Programm zur Zusammenarbeit in der Grenzregion zwischen Mecklenburg-Vorpommern

und Westpommern als Teil des sog. Joint Programming Document (JPD) (2000 – 2006) finanziell getragen;

- Unterstützung der seit 1998 jährlich stattfindenden wechselseitigen Präsentationen Mecklenburg-Vorpommerns und Westpommerns. Die Präsentationen der Regionen betreffen Themen wie Technologie der Ernährungsindustrie und Technologie des Plasmas, der Medizintechnik, insbesondere Transplantation sowie Veranstaltungen im Bereich der Kultur, wie Ausstellungen, Konzerte, Theatervorführungen und Jugendbegegnungen. (http://www.mv-regierung.de/stk/eu-abt/eu_3_ostseeregion_polen.htm)

Struktur und Arbeitsweise

Der Ausschuss für grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern besteht aus dem Marschallamt und dem Wojewodschaftsamt Westpommerns und der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Zusammenarbeit des Ausschusses erfolgt mit dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern und der Deutsch-Polnischen Kommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit. Mit den Kommunen arbeitet der Ausschuss über die Euroregion Pomerania zusammen.

16. Der Ausschuss für Entwicklung, Marketing und internationale Zusammenarbeit der Landtagsausschüsse von Mecklenburg-Vorpommern mit den Sejmik-Ausschüssen der Wojewodschaft Westpommern

Rechtsgrundlage bzw. Gründungsakt

Der Ausschuss für Entwicklung, Marketing und Internationale Zusammenarbeit der Landtagsausschüssen Mecklenburg-Vorpommern mit den Sejmik-Ausschüssen der Wojewodschaft Westpommern wurde auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2000 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern eingerichtet.

Der Grundstein für die Einrichtung des Ausschusses war die gemeinsame Resolution von Krugsdorf über eine verstärkte Zusammenarbeit im grenznahen Raum infolge eines Parlamentariertreffens am 06./07.09.1996 zwischen Abgeordneten aus Mecklenburg-Vorpommern, Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus Mecklenburg-Vorpommern, Vertretern der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V., des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., Abgeordneten des Sejm aus der Wojewodschaft Szczecin, Abgeordneten und Mitarbeitern des Sejmik der Wojewodschaft Szczecin sowie Vertretern des kommunalen

Zweckverbandes der Gemeinden Westpommerns. Am 14.09.2001 erfolgte die Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung des Sejmik der Wojewodschaft Westpommern und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Zusammenarbeit.

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Koordination der Zusammenarbeit der Landtagsausschüsse und der Sejmik-Ausschüsse in grenznahen Angelegenheiten;
- Ausrichtung von gemeinsamen Konferenzen zu Problemen an den Grenzübergängen und sowie Formulierung einer gemeinsamen Erklärung zur Problematik der Grenzübergänge;
- Durchführung des gemeinsamen deutsch-polnischen Jugendprojektes "Perspektiven der Jugend in den Regionen nach dem Beitritt Polens in die Europäische Union" mit der Teilnahme von 30 Jugendlichen aus Mecklenburg-Vorpommern sowie 32 Jugendlichen aus Westpommern, 25 Landtags- und Sejmikabgeordneten sowie Experten aus dem Jugendbereich.

Struktur und Arbeitsweise

Der Ausschuss setzt sich aus insgesamt elf Unterarbeitsgruppen zusammen, welche die wesentlichen Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abdecken. Die Ausschüsse beschließen Abschlussberichte und geben Empfehlung über weitere Schritte der Zusammenarbeit an den Landtag und Sejmik auf. Die Koordinierungsaufgabe wird auf deutscher Seite durch die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern und auf polnischer Seite durch das Marschallamt und das Wojewodschaftsamt Westpommern wahrgenommen. (<http://www.landtag-mv.de/index.php>)

17. Die Deutsch-Polnische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (DPG)

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Beratende Beistandsleistung für ausländische Arbeitnehmer bei einer Tätigkeit in Polen;
- Präsentation der Wojewodschaft Ermland-Masuren im Rahmen der Polnischen Woche „Annäherungen – Zblizenia“;
- Organisation der Ausstellung „25 Jahre Solidarność“ in Neubrandenburg mit finanzieller Unterstützung der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern;
- Präsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Mecklenburg-Vorpommern-Tages in Ludwigslust;
- Organisation der Preisverleihung des Deutsch-Polnischen Journalistenpreises in Schwerin;

- Präsentation der Wojewodschaft Westpommern in Mecklenburg-Vorpommern 2006 mit der Zentralveranstaltung am 25.06.2006 in Neubrandenburg und weitere Projekte im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jahres 2006.

18. Das Deutsch-Polnische Haus der Wirtschaft

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Informationen zu den Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Engagement und zu den Wirtschaftsstandorten entlang der Grenze;
- Beratung zu Handelskontakten und Firmengründungen;
- Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen, Behörden und Institutionen; das Haus beantwortet Fragen zum Arbeitsrecht in Polen und bearbeitet jährlich ca. 2.400 Vorgänge.

Zusammenarbeit mit Dritten

Das Deutsch-Polnische Haus arbeitet zusammen mit der IHK Neubrandenburg und der Staatlichen Arbeitsinspektion Szczecin. Zu seinen Partnern gehören auch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, die AG Deutsch-Polnische Sparkassenkooperation, die IHK Rostock, die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, der Unternehmerverband Vorpommern, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Westpommerscher Verband für Wirtschaftsentwicklung Szczecin.

19. Deutsch-Polnisches Jugendwerk in Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern

Ziele, Aufgaben und Inhalte

- Entwicklung und Unterstützung unterschiedlicher Formen des Jugend- und Schüleraustausches auf Grundlage der allgemeinen Ziele des DPJW;
- Förderung der Verständigung zwischen jungen Menschen beider Nationen;
- Entwicklung eines partnerschaftlichen Miteinanders;
- Übernahme von Eigenverantwortung.

Struktur und Arbeitsweise

Die Aufgaben werden durch Förderung von Projekten mit allgemeinem, politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem, naturkundlichem und technischem Charakter abgewickelt. (<http://www.pomerania.de>)

Auswertung

Institution	Nutzenansprüche										Schützansprüche		
	Fischerei & Aquakultur	Verkehr	Energie	Beschäftigung	Regionalentwicklung in städtischen und ländlichen Bereich	Fremdenverkehr und Erholung	Industrie und Bergbau	Abfallwirtschaft	Landwirtschaft	Bildung	Ressourcenbewirtschaftung	Artenschutz und Schutz von Lebensräumen	Kulturerbe
1. Deutsch-Polnische Regierungskommission		X			X	X				X	X	X	
2. Deutsch-Polnischer Umweltrat		X						X			X	X	
3. Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes											X	X	
4. Deutsch-Polnische Expertenkommission für Grenzübergänge		X			X								
5. Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission		X								X	X	X	
6. Deutsch-Polnische Kommission für Binnenwasserschifffahrt		X											
7. Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer							X						
8. Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft				X	X								
9. Programmrat Internationaler Landschaftspark "Unteres Odertal"												X	
10. Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung											X	X	
11. Euroregion Pomerania		X			X				X		X	X	
12. Gemeinsame Kommission für Raumordnungs- und Arbeitsmarkt Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern					X								
13. Deutsch-Polnische Gemeinsame Umweltkommission Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern			X					X	X	X	X	X	
14. Regionale Agenda 21 Stettiner Haff			X			X		X	X		X	X	

15. Ausschuss für grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern						X								
16. Ausschuss für Entwicklung, Marketing und internationale Zusammenarbeit der Landtagsausschüsse Mecklenburg-Vorpommern und Sejmikausschüssen Westpommern						X								
17. Deutsch-Polnische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.														
18. Deutsch-Polnisches Haus der Wirtschaft					X									
19. Deutsch-Polnisches Jugendwerk in Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern											X			

Tabelle 2: Deutsch-Polnische grenzüberschreitende Institutionen in IKZM Handlungsfeldern

Insgesamt konnten 19 deutsch-polnische grenzüberschreitende Organisationen bzw. Institutionen im deutsch-polnischen Grenzraum mit Wirkung auf die Odermündungsregion identifiziert werden. Bis auf „Fischerei und Aquakultur“ decken mit der Ausnahme von der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. alle grenzüberschreitenden Organisationen das gesamte Spektrum der vom IKZM behandelten Handlungsfelder ab.

Stellt man die grenzüberschreitend relevanten IKZM Handlungsfelder den existierenden grenzüberschreitenden Organisationen an der deutsch-polnischen Grenze entgegen, so wird es deutlich, dass keine dieser Institutionen alle küstenbezogenen grenzüberschreitend relevanten Handlungsfelder zugleich thematisiert. Insgesamt sind die Institutionen in neun grenzüberschreitend relevanten IKZM Handlungsfeldern aktiv. Das meiste Spektrum (sechs Handlungsfelder) behandelt die Deutsch-Polnische Regierungskommission („Verkehr“, „Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Raum“, „Fremdenverkehr und Erholung“, „Bildung“, „Ressourcenbewirtschaftung“, „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“) gefolgt von der Deutsch-Polnischen Gemeinsamen Umweltkommission Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern mit fünf Handlungsfeldern („Energie“, „Abfallwirtschaft“, „Bildung“, „Ressourcenbewirtschaftung“, „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“). In jeweils vier Handlungsfeldern sind der Deutsch-Polnische Umweltrat („Verkehr“, „Abfallwirtschaft“, „Ressourcenbewirtschaftung“, „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“), die Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission („Verkehr“, „Bildung“, „Ressourcenbewirtschaftung“, „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“), die Euroregion Pomerania („Verkehr“, „Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Raum“, „Ressourcenbewirtschaftung“, „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“) und die Regionale Agenda 21 Stettiner Haff („Energie“, „Fremdenverkehr und Erholung“, „Bildung“, „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“) aktiv.

Das grenzüberschreitend relevante IKZM-Handlungsfeld, auf dem die meisten Organisationen aktiv sind, ist „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“ (neun Organisationen), gefolgt von

„Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Raum“ und „Ressourcenbewirtschaftung“ (jeweils sieben Organisationen) sowie „Verkehr“ (sechs). Das Handlungsfeld „Bildung“ wird von fünf Organisationen in Anspruch genommen, während „Fremdenverkehr und Erholung“, „Abfallwirtschaft“ und „Energie“ von zwei Organisationen behandelt werden. Die Liste schließt das Handlungsfeld „Industrie und Bergbau“, das als Aufgabe von einer Organisation wahrgenommen wird.

Zusammenfassung der Zwischenergebnisse

- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Grenzraum deckt eine Vielzahl von Aufgaben ab, die gleichzeitig relevanten grenzüberschreitenden IKZM Handlungsfeldern entsprechen. Somit tragen die existierenden deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Institutionen zur Lösung von grenzüberschreitenden Problemen des IKZM bei, insbesondere in den Bereichen „Artenschutz und Schutz von Lebensräumen“, „Verkehr“, „Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Raum“ sowie „Ressourcenbewirtschaftung“.
- In anderen grenzüberschreitend relevanten IKZM-Handlungsfeldern, wie „Abfallwirtschaft“, „Energie“ und insbesondere „Industrie und Bergbau“ wurde der Bedarf an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entweder nicht erkannt oder es fehlt an Interesse, die Probleme in diesen Handlungsfeldern grenzüberschreitend zu lösen.
- Die grenzüberschreitenden Organisationen im deutsch-polnischen Grenzraum werden bei der Umsetzung eines IKZM in der Odermündungsregion eine signifikante Rolle spielen und ein wichtiger Akteur im Küstengebiet sein, bis sich der Europäische Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Raum etablieren kann.

Literatur

Amaral Derigint do, Augusto (2005): Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, Baden-Baden

Bachmann, R. (2001): Trust, Power and Control in Trans-organisational Relations. In *Organization Studies*, 22/2, S. 337–365

Baylis, J. & S. Smith (2005): *The Globalization of World Politics: An Introduction to International Relations*, University Press, Oxford

Berliner Senat (2005) Beschluss des Berliner Senats vom 15.11.2005, in: <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/region/index.html>

Blatter, J. (2000): Entgrenzung der Staatenwelt? Politische Institutionenbildung in grenzüberschreitenden Regionen in Europa und Nordamerika, Nomos, Baden-Baden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Informationen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in: <http://www.bmu.de/fset1024.php>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in: <http://bmu.de/fset1034.php>

Deutscher Bundestag: Drucksache 13/2685 vom 18.10.1995

Edler, J. (2005): Nutzungskonflikte in den Küstengewässern der Odermündungsregion unter Darstellung der Rechtsgrundlagen, IKZM-Oder Berichte 8, Rostock

Klein-Hitpaß, K., Leibenath, M. & R. Knippschild (2006): Vertrauen in grenzüberschreitenden Akteursnetzwerken. Erkenntnissen aus der deutsch-polnisch-tschechischen Kooperationsprojekt ENLARGE-NET, Diskussions Paper 164, I, S. 59-70

Europäische Kommission (1999): Eine europäische Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement, http://europa.eu.int/comm/environment/iczm/voll_de.pdf

Kannen, A. (2000): Analyse ausgewählter Ansätze und Instrumente zu Integriertem Küstenzonenmanagement und deren Bewertung, Diss. – Kiel, in: http://www.unikiel.de/Geographie/Sterr/downloads/Dissertation_Kannen.pdf

Flussgebietskommissionen (2007): Fortschritte beim grenzüberschreitenden Gewässerschutz: Ergebnisse der Plenarversammlungen aller internationaler Flussgebietskommissionen und aller Grenzgewässerkommissionen im ersten Halbjahr 2006, Januar

Freistedt, B., (2001): 10 Jahre Ausschuss für grenznahe Zusammenarbeit der Deutsch-Polnischen Regierungskommission, Sekretariat des Ausschusses

Grote, R. (1995): Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1995, in:http://www.mpil.de/ww/en/pub/research/details/publications/institute/prax/pr95.cfm?fuseaction_prax=act&act=pr95_29

Janssen, G., Czarnecka-Zawada, S., Konieczny, B. & V. Vodova (2004): Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, IKZM-Oder Berichte 5, Dresden

Janssen, G. & S. Czarnecka-Zawada (2005): Administrative Zusammenarbeit zur Umsetzung eines bilateralen IKZM in der deutsch-polnischen Odermündungsregion, IKZM-Oder Berichte 17, Dresden

Krämer, R. (1998): Regionen als internationale Akteure – Eine Vorverständigung, in: Krämer, R. (Hrsg.): Regionen in der Europäischen Union, Potsdamer Textbücher 1, Berliner Debatte Wissenschaftsverlag, Berlin, S.11-25

Lammers, K., Niebuhr, A., Polkowski, A., Stiller, A., Hildebrandt, A., Nowicki, M., Susmarski, P. & M. Tarkowski (2006): Der deutsch-polnische Grenzraum im Jahre 2020 – Entwicklungsszenario und Handlungsempfehlungen, Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv, HWWA-Report 262

Maack, Wilke und Partner (2004): Wachstumspol Szczecin und Auswirkungen auf die Entwicklung der deutsch-polnischen Grenzregion. Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung. Endbericht, Hamburg / Kiel, September

Niedobitek, Mathias (2001): Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. Bund, Länder und Gemeinden als Träger grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Tübingen

(MLUR) Ministerium für Landwirtschaft Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin (Hrsg.) Zweiter gemeinsamer Raumordnungsbericht der Länder Berlin und Brandenburg, Potsdam 2004

OderRegio, Konzeption zur raumordnerischen Hochwasservorsorge im Einzugsgebiet der Oder – OderRegio Phase 1, 1999-2001, in: <http://www.oderregio.de/index.php?sprache=de&hm=resultate&um=1>

Roczne sprawozdanie z dzialalnosci Pełnomocnika Rządu ds „Programu dla Odry 2006” za okres od 01.01.2002 do 31.12.2002, in: <http://www.programodra.pl/dokumenty/2002/ROCZNA%20INFORMACJA-za%20rok%202002.pdf>

Röben, Volker (1996): Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996, Max Planck für ausländisches Recht und internationales Recht Heidelberg, http://www.virtual-institute.de/en/prax1996/epr96_cfm

Vöneky, S. & Rau, M. (1999): Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1999, in: <http://www.mpil.de/ww/en/pub/research/details/publications/institute/prax/pr99.cfm>

Welter, F. (2004): Vertrauen und Unternehmertum im Ost-West-Vergleich. In Maier, J. (Hrsg.): Vertrauen und Marktwirtschaft. Die Bedeutung von Vertrauen beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in Osteuropa, Arbeitspapier Nr. 22: S. 7–18. Abrufbar unter http://www.fak12.uni-muenchen.de/forost/fo_library/forost_Arbeitspapier22.pdf (30.08.04)

Witt, A. (2003): Die deutsch-polnische und die US-mexikanische Grenze – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen regionaler Identität, nationaler Priorität und transkontinentaler Integration, Dissertation, in: <http://edoc.hu-berlin.de/docviews/abstract.php?lang=ger&id=10678>

Zarząd Województwa Zachodniopomorskiego (2004): Informacja Zarządu Województwa Zachodniopomorskiego na temat realizacji priorytetów współpracy zagranicznej Województwa Zachodniopomorskiego für 2004. „Priorytety współpracy zagranicznej Województwa Zachodniopomorskiego” (uchwała nr XIV/130/2000)

Zachodniopomorski Urząd Wojewódzki (2007): Biuletyn Informacji Publicznej Zachodniopomorskiego Urzędu Wojewódzkiego w Szczecinie, in: http://bip.szczecin.uw.gov.pl/bip/chapter_8300.asp?printpreview=1&soid=6B1B2894...
18.07.2007

Zürn, M. (1992): Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Grundlagen und Anwendungen des situationsstrukturellen Ansatzes, Opladen

Protokolle

Protokoll der Sitzung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission, 28.-30.06.2006, Karlino

Protokoll der Sitzung der Deutsch-Polnischen Expertnekommission für Grenzübergänge, 10./11.05.2006, Gronowo k. Łagowa

Protokoll der Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrates, September 1999

Protokoll der Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrates 10/11.04.2006, Neuhardenberg

Schlusskommuniqué der 13. Sitzung der Deutsch – Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit Erfurt, 12.-14. Juni 2002, in: http://www.thueringen.de/de/homepage/aktuell/uc111/u_start.html

Polsko-Niemiecka Komisja Międzynarodowa ds. Współpracy Regionalnej I Przygranicznej na Polsko-Niemieckie Konsultacje Międzynarodowe, Zalecenia z XVII posiedzenia w Berlinie 23.10.2006 r.

Internetquellen

http://www.agenda21-oder.de/ra21_stettiner_haff.html

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/DeutschlandInE...>

http://www.bagso.de/01_03_21.98.html

<http://www.berlin.polenb.net?index.php?document=371>

<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/region/index.html>

<http://www.bip.um-zachodniopomorskie.pl/prawo.php?wiad=4208>

http://bip.szczecin.uw.gov.pl/bip/chapter_8300.asp?printpreview=1&soid=6B1B2894...18.07.2007

http://www.bmu.de/int_umweltpolitik/bilaterale_zusammenarbeit/doc/37131.php

<http://bmu.de/fset1034.php>

<http://www.bmu.de/fset1024.php>

http://bundesumweltministerium.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ergebnisse_plenarversammlungen.pdf

http://dpkddo.szczecin.uw.gov.pl/pkddo/pkddo_rozp.html

<http://euro.pap.com.pl/euroregiony/pomerania.html>

<http://edoc.hu-berlin.de/docviews/abstract.php?lang=ger&id=10678>

http://www.gov.pl/cgi-bin-wwwv/print_tool.pl?art=/1aktualnosci/informacje_rp/23.06.2...

<http://www.ihk.pl/index.html?action=cl&translation=2>

<http://www.landtag-mv.de/index.php>

http://www.landespflege.de/aktuelles/eu_osterw/polen2.html#ermer

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/projekte/gd_projekt_1.htm

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/projekte/gd_projekt_2.htm

<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1>

<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1&aid=5>

<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1&aid=9>

<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1&aid=15>

http://www.mos.gov.pl/dzw/wody_graniczne/wykaz.pdf

http://www.mpil.de/ww/en/pub/research/details/publications/institute/prax/pr95.cfm?fuseaction_prax=act&act=pr95_29

<http://www.mswia.gov.pl/portal.php?serwis=pl&dzial=2&id=4509&poz=drukuj=1>

http://www.mv-regierung.de/stk/eu-abt/eu_3_ostseeregion_polen.htm

<http://www.pomerania.de>

<http://www.pomerania.org.pl>

<http://www.pomerania.net>

<http://www.pomerania.net/main.cfm?l=de&rubrik=2&th=66>

<http://www.programodra.pl/dokumenty/2002/ROCZNA%20INFORMACJA-za%20rok%202002.pdf>

<http://www.ratgeber-bauen-wohnen-finanzieren.de/umweltreport/mecklenburg/2001/zusammenarbeit.html>

<http://www.um.mv-regierung.de/agenda21/pages/start.htm>

http://www.virtual-institute.de/en/prax1996/epr96_cfm

<http://213.77.105.135/twg.html>